

## V.

Fracht-See-Bodmercy- und  
Affecuranz- oder Versicherungs-  
Briefe ;

Item Charte Partien, und Con-  
noissements in unterschiedli-  
chen Sprachen ;

Wie auch

Vielerley Formularia von So-  
cietäts / Kauff = Mieth = Schuld-  
und Promutations - Con-  
tracten.

## I. Fracht-Briefe.

Monfieur,

Hamburg / den 11. Febr. 1709.

**I**n Nahmen und Geleite Gottes / und mit  
Zuhrmann Hans Krüger von Weiffensee/  
sende demselben drey Kisten und ein Päcklein / N. 1.  
bis 4. / gezeichnet / als hierneben / (HE.) welches zur  
Fuhr gezogen fünff Schiffth. 6. Listh. im Lohn vom  
Schth. bedungen acht und einen halben Rthlr. Hier-  
auf auf die Fracht bezahlt vier und zwanzig und einen  
halben Rthlr. Den Rest wolle der Herr nach gu-  
ter

ter und wohl conditionirter Lieferung vergnügen.  
Gott begleite es in Salvo! dessen Schutz wir uns be-  
fehlen/ verbleibe

Monsieur

v. t. h. Serviteur

N. N.

Die Aufschrift ist:

Herrn/  
Hrn. Gregorius Schäffer /  
vornehmen Kauf- und Han-  
dels-Herrn ggft.

Samt 3. Kisten und 1. Päckl.  
N. 1. bis 4. HE. gezeichnet.

in  
Nürnberg.

## II. Französisch Formular eines Fracht- Briefes/ über ein Stück Gut.

Formular d' une lettre de voiture sur  
un ballot de marchandises.

Monsieur.

A Orleans ce 15. Fevr. 1709.

**A** Unom & ala garde de Dieu je vous envoie  
par Louys de la Roche, Voiturier par terre  
de cette ville, un ballot des Marchandises mar-  
que, comme cy contre, pesant quatre cents &  
vingt livres, le quel ayant recü bien conditio-  
ne, & en temps dü, vous luy payeres pour sa-

Voiture , a raison de trois livres , dix sols pour  
cent, par advise

v. t. h. Serviteur  
de la Marée.

A Monsieur ,  
Monf. Javot, Marchand rue S. Denis  
a l' enseigne du Croissant d' or   a  
Paris.

III. Autre lettre de voiture de quatre  
Caisses de Marchandises.

Ein anderer Fracht = Brief über 4.  
Stück Gut.

Monsieur.

A Orleans ce 20. Avril. 1709.

**J**E vous envoye par Nicolas Royer, Voiturier  
par terre de Paris, quatre Caisses de marchan-  
dises, marquées comme cy contre, pesantes  
ensemble neuf cents nonante livres. Les quel-  
les ayant recü bien conditionées & en tems dü ,  
vous luy payerès pour sa voiture , a raison de  
quatre livre six sols, par qvi'ntal, sur laquelle voi-  
ture il a deja recü icy a compte quinze livres,  
douze sols, par advis. Je suis

Monsieur

v. t. h. S.  
Marolois.

A Monsieur ,  
Monf. Daniel Viard, marchand a la rue  
Quinqvempois   a  
Paris.

Es ist bey den Fracht-Briefen insonderheit in Obacht zu nehmen / daß man erstlich hinein setze / durch wem / oder was Orts / zu welcher Zeit / wie viel Stück Waaren / an wem / und wohin die Waaren / item unter was für Numero und Zeichen / solche gesandt worden / wie viel Fracht dafür bedungen / und wie viel darauf bezahlt / wie auch / in was Gelde die Fracht soll bezahlet werden / ob die Waaren wohl conditionirt aufgeladen / item zu welcher Zeit sie bey Verlust der Fracht zu liefern / mit den Fuhrleuten bedungen sey; So stehet es auch den Kauffleuten und Speditoren frey / gleich in den Fracht-Briefen zu bemerken / ob solche für ihre oder eines andern Rechnung bey dem Empfange sollen spediret werden / oder ob sie solches in einem a parte abgehenden Adviso-Briefe berichten wollen. Wir wollen zur Probe noch einen Fracht-Brief / in welchem alle diese Formalia enthalten / hieher setzen:

## VI.

Hamburg / den 6. April. 1709

Monsieur

**I**n Namen und Beleyte Gottes / und mit Fuhrmann Carsten Petersen von Haarburg / sende demselben wohl conditionirt ein Faß und drey Ballen / gezeichnet als hierneben (S. S) No. 1. 2. 3. 4. welche allhier zur Fuhr gezogen sieben und ein halb Schiff-Pfund / im Lohn vom Schiff-Pfund fünf Rthlr. worauf allhier auf die Fracht bezahlet zwölf Rthlr. Den Rest geliebe der Herr / nach guter und unschadhaffter / auch drey Tage vor der Meß-Zeit geschehener Lieferung / in Lüneburgischen Dritteln zu bezahlen / im Gegenfall aber die Fracht einzubehalten/

wegen des Schadens der Retardirung / oder auch der Schadhafft-Befindung sich an den Fuhrmann zu erholen / bey guter Lieferung aber gedachte 4. Stück Gut Herrn N. N. von Augspurg / welcher sich deswegen bey dem Herrn anmelden / und die verschossene Fracht / Zoll / Brief-Porto und Provisions-Unkosten / wieder erstatten wird / auszuliefern / (oder auch / laut Advifo, ferner damit zu verfahren.) Gott begleite es in Salvo, deme wir uns allerseits befehlen. Verbleibe

des Herrn

Zn. Samuel Stockfisch / Dienstwilliger  
Matthias Rotscher.  
ggst.

Samt 4. St. Gut N. r. in  
bis 4. S. S. bezeichnet. Leipzig.

## V. Italiänischer Fracht-Brief.

Magn. Sigre

a 3. Marzo 1709 in Venetia.

**C**Onil Carrettone, Giosepo Silingo vi mando una Cassetta spechi di marca & N. qvi sotto, qvale vi piacera ricever' a Dovere, & essendo ben Conditionato, lui pagarete per la Vettura, a ragione de Fiorini trent' uno la somma, tratenendogli fiorini sei, pagatigli qvi a Conto, & del detto Collo offervarete per la dispositione come vi avifo. Adio F. L.

Vna Cassetta spechi N. 28. peso di Vienna, li-  
redoicento cinqvanta, dico lb. 250.

Al Sgr. Taffingher in  
Norimberga.

VI. Con-

## VI. Connoiffamenten.

**I**ch Martin Wiesendorf von Lübeck / Schiffer  
 nechst Gott von meinem Schiffe / genant der  
 Nord Stern / dieser Zeit fertig liegend vor Gottens-  
 burg / um zu segeln mit ersten guten Winde / den mir  
 Gott verleyhen wird / nach Dankig / allda meine rech-  
 te Entladung seyn wird / urkunde und bekenne / daß ich  
 empfangen habe unter dem Deckel meines vorgemeld-  
 ten Schiffs / von Herrn Jacob Schleyden

60. Schiffspfund Eisen /

40. Orhöfft Wein /

Die Weine wohl-conditionirt / gemercket mit diesem  
 hieneben-stehenden Zeichen / (J. S.) welche ich gelobe /  
 so / wie ichs empfangen habe / da mir der allmächtige  
 Gott mit meinem Schiff behaltene vollkommene Re-  
 ise giebt / zu liefern in Dankig / an den Ehrsamem Herrn  
 Georg Walter ; Des soll ich haben vor meine Fracht  
 von den obgemeldten Gütern einen Pohnischen Gul-  
 den vor jedes Orhöfft Wein / und jedes Schiffsb. Ei-  
 sen / und die Averbey nach Usanz von der See / und um  
 solches alles zu vollbringen / so verbinde ich meine Per-  
 son / Schiff / samt aller seiner Zugehörung / in dieser  
 Forma. Des zu Urkund der Wahrheit / habe ich die-  
 ser Connoiffementen drey von einem Inhalt unter-  
 schrieben mit meiner eigenen Hand / oder mein Scri-  
 bent von meinerwegen ; Das eine vollbracht / so seyn  
 die andern von keinem Wehrt. Datum in ꝛc.

## VII. Holländisch Connoiffement.

**I**K Hans Sibbers van Stockholm , Schipper  
 naaft God van myn Schip, genaamt de Neptun,  
 als nu ter Tyd gereet leggende voor Bour-

B b 4

deaux,

deaux om met den eersten goeden Wind, die God verleenen sal, to zeylen na Lübek, alwaar myn regte Ontladinge zyn sal, bekenne ontfangen te hebben onder den Overloob van myn Schyp van u Jean Trap te weten 150. Vatt Wyn, 20. Stücken Brandewyn en :6. Stücken Pruymen, al droog en weel geconditioneert, en gemerkt met dit voorstaande Merck. Al het welke ik beloove te leveren (indien my God behouden Reyse verleent) aan Monsieur Pierre Pomeau of aan syn Ordere, mits my betalende voor myn Vragt 10. Rt. segge tien Rixdaeler per Vatt, gerekent 4. Oxhofft per Vatt en 5. Stück per Last, en de Aveye na der usantie van der Zee. En om te voldoen dat voorz is, so verbind ik my selven en al myn Goet, en myn voorz. Schip met syn Toebehooren. In Kennisse der Waarhey, soo heb ik drie Connossementen hier af met myn Hand ondertekent, al van eender Inhoud; heteene voldaan, de andere van geener Waarden. Geschreven in Bourdeaux, den 27. Octobr. Anno 1709.

Hans Sibbers.

### VIII. Ein Italiänisches Connoissament.

Adi 18. Marzo 1709. Zante.

**H**A Caricato con il Nome di Dio e buon Salvamento una volta tanto, in questo Porto di Zante il Sigr. Carlo Theodori pr. ord. dei Sigr. Gio Bolfardo e Gio Emerico Auracher di Venetia, e per Conto di che Spetta — sotto coper-

coperta della nave nominata bella Regina Hester, Capitanio Giacomo Tomba, per condurre e consignare in Amburgo, all'ordino de' sudetti S. S. Auracher, le a pie nominati Mercantie, Segnate como di contro, numero e marca, li colli intieri, asciutte, e ben conditionare, cosi promette, detto Capitanio a suo salvo arrivo, di questo suoprest. viaggio consegnar le al' ord. dei detti SS. Auracher e di Nolo pagara fiorini doicento, moneta d' Amsterdam per ogni Lastro di lb. 4120. peso grosso di Venetia, netto di tarra, con piu fiorini qvatordecì pr. Coppa al Capit. Et in fede del vero Sara la presente con altre simili sotto scritte, da detto Capitanio, o suo scrivano, o per lui da terza persona, e una Compita l'altre restino, di niun valore. Nostro Sigr. l'accompagni per tutto a Salvamento.

Botte dieci, Carattelli due, e qvartarolli nove pieni d' uve passe nuove, del Zante, pesano in tutti libre Vinti un mille, cinque cento e otto, peso, grosso di Venetia, netto di tarro di Botame.

### IX. *Italiänischer Aviso - Brief / über versandte Waaren.*

Magn. Sigr.

**P**ER ordine, e Conto de' i Sigrì N. N. di Venetia, vi habbiamo, spedito per mezza del Sr. N. di Milano una Cassa N. 4. segnata come fuora, che procurarete di ricevere ben condi-



tionata a dovere, con pagarne le spese da Milano fino costì, ed esseguirne la dispositione delli detti Sigri. auvisando e loro enoi, del seguito.

V. b. l. m.

## X. Ein anderer.

**S**ervira la presente d' auviso, che d' ordine e per Conto del Sgr. N. di Londra ho spedito per Augusta al Sgr. N. una Cassa con la di fuori marca N. i. entrovi Perle false di posta. &c. quanto la medema vi fara pervenuta dal sudetto Signor. N. d' Augusta, vi compiacerete d' osservar con essa la voglia dell' accennato Snr. di Londra intendendovi con lui per le vostre spese e avisando il seguito, havrete la bontà di comandarmi in che vaglio a servirvi, che prontissimo mici esibisco, e caramente vi saluto.

## XI. Formular eines Bodmerys-Briefes.

**I**ch Claus Jansen von Hamburg / Schiffer nechst Gott von meinem Schiff / genannt die Fortun, ungesehr 50. Lasten groß / jeziger Zeit vor Lübeck fertig liegende / um mit dem ersten guten Winde / den Gott verleyhen wird / nacher Dankig zu segeln / woselbst meine rechte Entladung seyn soll / bekenne hie mit / von Hrn. Clas Dircksen empfangen zu haben / die Summa von siebenhundert Marck L. und zwar solches auf Bodmery und rechte Avanture von der See / auf mein besagtes Schiff / Keel und Schiffs-Bereitschafft / so ich gegenwärtig führe / welche Avanture und Periculn der See geendigt seyn sollen / und

die

die Bodmery davon erschienen seyn / 24. Uhren nachdem ich mein Ancker fallen lassen auf der Rihede oder Hasen zu Dantsig / welche ermeldte Summa von 700. Marckl. samt den Auf. Gelde für die Avanture der See / gegen 12. von 100. zusammen 784. Marck betragend / ich an den Ehrenvesten Hrn. Philip Placotomo, 3. Tage nach meiner Anlandung zu Dantsig von gedachtem meinen Schiff / in guten gangbaren Geld / Unkost und Schad. loß zu bezahlen verspreche. Zu Versicherung dessen / was oben gemeldet / verbinde ich erstgedachtes mein Schiff und Gezeugschafft / wie auch meine Person und Güter / gegenwärtig und zukünftig habende und führende / ruhrende und unrührende ; Und sollen dieselben unter die Gewalt / zur realen Execution, aller Herrn Haven. Richter und Gerichten versetzt / hingegen alles / was dargegen eingewendet werden / und das Recht dispensiren könnte / verworffen / und so wol insgemein als insonderheit renunciiret seyn. Zu Urkund habe ich hievon unter meinem gewöhnlichen Hand. Zeichen 3. Bodmery. Briefe von einem Inhalt verfertigt / und da dem einen ein Genügen geschehen / sollen die andern beyden von keiner Würde seyn. Geschrieben in Lübeck / 2c.

Claus Janser.

## XII. Von Charte - Partyen.

**D**er Nahmen des ewigen Gottes ist heute unten gesetzet dato zwischen Herrn David Fischer als Befrachter / und Jacob Claffen als Schiffer von dem Schiff der güldene Engel / groß ungesehr 150. Last / welches anjeko auf der Rihede von Helsingör vor Ancker lieget / folgender Befrachungs. Contract wohl

wohlbedächtlich aufgesetzt und geschlossen worden /  
 nemlich: Es verbindet sich besagter Schiffer mit dem  
 ersten guten Wind und Wetter nach Riga zu segeln /  
 alda er von wegen Hrn. Fischers bey Hrn. Hinrich  
 Cösters seine volle Ladung / an Glachs und Lein-Saat /  
 vor sich finden und einnehmen / und zwar nicht über  
 8. Tage nach seiner Ankunfft mit der Ladung aufgehal-  
 ten werden soll: Solte es sich aber länger damit verzie-  
 hen / so soll den Schiffer für jeden Liege-Tag 4. Rthlr.  
 bezahlet werden. Wann nun berührte Schiff-Ladung  
 in der Manier / Form und Quantität / wie es sich ge-  
 höret / vollbracht / und die Kauffmannschafftren einge-  
 laden worden / soll berührter Schiffer die Police der  
 Ladung unterschreiben / und so dann ohne Zeit-Ver-  
 säumen nach Lübeck segeln / allwo er die eingenom-  
 mene Güter Hrn. Christian Lieben einliefern soll /  
 welcher ihm hergegen nach guter und conditionirter  
 Lieferung für die Fracht, Rthlr. per Last und sein  
 Brüm-Geld nach Ufsatz der See bezahlen wird.  
 Daß dieses also unter Befrachter und Schiffer ge-  
 schlossen / und sie beyde dadurch einander verbunden  
 worden / solches bezeugen die 2. gleichlautende von die-  
 ser Charte-Parteye ausgefertigte / und von ihnen bey-  
 den den 6. April. dieses 1709. Jahrs in Helsingör un-  
 terschriebene Exemplaria.

David Fischer.

Jacob Clafen.

XIII. Neben-Instruction, und Memorial  
 bey einer Charte-Partye gegeben / wor-  
 nach sich ein Schiffer verhalten und  
 richten solle.

Erstlich haben Befrachter und Nehder verabre-  
 det / daß der Schiffer / vermittelst Göttlicher  
 Hülf

Hülffe / ihrer bey ſich habender und mirgegebener Char-  
te-Partye zu folge / mit geladenem Schiffe ſeinen  
Cours gerade zu nach dem Eylande St. Thomas / wo  
ſelbſten ſeine Löſchung und Ladung beſtimmet / nehmen /  
und unter Weas nirgens an andern Plätzen / inſon-  
derheit an der Guineischen Küſten und beyliegenden  
Landen / anzulegen oder Handlung zu treiben / bemäch-  
tigt ſeyn ſoll.

2. Ob wol in der Charte-Partye enthalten / daß  
der Schiffer zu St. Thomas einlauffen / daſelbſten  
löſchen / und ſeine Ladung wieder einnehmen ſolle / ſo  
iſt doch daneben expreſſe in dieſem neben-bewilligten  
Receſſe verabredet / daß ihme Schiffern auf des  
Herrn Gubernators Ordre nach allen Caribi-  
ſchen und andern Eylanden / und ſonderlich nach  
Jamaica, zu ſegeln / und ſeine Negotie und Handlung  
zu ſeiner Befrachter oder Rheder Beſten zu treiben /  
damit unbenommen / ſondern vielmehr eingewilliget  
ſeyn ſolle.

3. Geben Befrachter vollkommene Macht an  
Schiffer und Steuermann / mit den Waaren / da die-  
ſelbe zu St. Thomas nicht könnten verhandelt werden /  
ſie dem Herrn Gubernator auch für angegebenen  
Preis nicht anſtünden / ſich an andere Oerter damit zu  
begeben / und auß theuerſte / jedoch nicht unter 70. 60.  
bis 50. p. c. zu verhandeln und zu verkauffen / dage-  
gen andere Waaren einzukauffen / und anhero zu  
bringen.

4. Da auch der Herr Gubernator mit dem  
Schiffer und Steuermann (als der Befrachter und  
Rheder Bevollmächtigten) wegen eingebrachter La-  
dung ſich vergleichen könnte / und beſwegen darüber ei-  
nigwürden / das Schiff / Schiffs-Volck und Geräth-  
ſchafft

schaft für seine eigene Rechnung zu gebrauchen / und mit einer Cargason auf die specificirte Eylande zu befrachten / solches soll mehrernanntem Herrn Gubernator frey gegeben / und er darzu gnugsam hiemit authorisiret seyn ; Jedoch / daß er von der Stunde an der Entlad- und Löschung / so lang er bemeldtes Schiff zu seinen Diensten gebrauchet / für jeden Monat 1253. fl. nach Vermeldung der Charte-Partye abtrage / erlege und bezahle.

5. Der Provision halber / so vorgedachten Bevollmächtigten für ihre Mühwaltung gebühret / ist verabredet / daß Herr Millfeld dem Schiffer / und Herr Liebwehrt dem Steurmann / ihr Gebühr dafür geben und entrichten solle.

6. Wünschen die Herren Befrachter und Rehder dem Schiffer und allem Schiff, Volcke / zu vorhaben der Hin- und Her- Reise / von dem lieben Gott favorablem Wetter und Wind / guten Success, Göttlichen Segen / samt aller gedylichen Wohlfahrt / und wollen diesem allen / wie vorher geschrieben / also nachgeben haben.

7. Zu Urkunde haben Befrachter und Schiffer diesen Neben-Recess, so ebenmäßig / wie die Charte-Partye kräftig und gültig seyn soll / zur Verpflichtung mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Hamburg / 2c.

#### XIV. Eine andere Charte-Partye.

W Nahmen Gottes ist heut zwischen uns Endsbenannten / als mir Christoph Steinkohl / Befrachtern / und Dieterich Reimers / als Schiffer / folgender Befrachungs-Contract abgeredet und geschlossen worden. Erstlich verpflichtet sich der Schiffer / bes

sagt

sagtes sein Schiff mit dem ersten wohl zu dichten und zu zubereiten / gebührend mit Masten / Seegeln / Anckern / Rabeln / Victualien, Schiffs-Volck und aller andern Zubehör / als zur nach beschriebenen Reise erfordert und nöthig seyn möchte / zu versehen: Dagegen gelobet ermeldter Befrachter besagtes Schiff mit dem ersten mit allerhand Waaren und Rauffmannschafften nach seinen Gefallen zu beladen / so viel der Raum des Schiffs zur bequemen Ladung halten werde / und soll alles / was darein geladen worden / zu Dienst des Befrachters einig und allein seyn und bleiben / und der Schiffer nicht Macht haben / ohne seinen Consens, etwas für jemand anders darein zu laden. Wann nun die Ladung also geschehen / soll der Schiffer von hier / mit dem ersten offenen Wasser / gutem Wetter und Winde / ohne Versäumniß nach Rouan absegeln / und wann er alda / mit Gott! glücklich arrivirt seyn wird / die inhabende Ladung an ermeldten Befrachters Factoren daselbst / den Connoissemerten zu Folge / liefern / welcher dann gehalten seyn soll / ihn alsobald zu löschen / und nach gethaner behöriger Liferung ohne Auffenthalt für solche Hin-Reise / zur Fracht / zu bezahlen 600.  $\text{F}$ . Auch gelobet der Schiffer hier nechst die Bereitschafften zur Hand zu bringen / daß die Güter allhier in das Schiff wohl eingebracht werden sollen. Nach gethaner Auslieferung stehet dem Schiffer frey / was er dorten will ferner einzuladen; Und zu Vollbringung alles dessen / so oben stehet / verobligiren die Contrahenten ihre respect. Personen / Haab und Güter / insonderheit der Herr Befrachter die Ladung / und der Schiffer sein Schiff und alle Geräthschafft desselben / alles unter den Zwang und bereiteste Execution aller Richter und Gerichtens

ten/renunciirende allen und jeden Exceptionen, auch geist- und weltlichen Beneficien, so diesen zu wider seyn möchten/ 2c.

XV. Police , oder Versicherungs-  
Brief/ wie solcher in Holland und See-  
land im Gebrauche ist.

**W**ir Unterschriebene / versprechen und verpflichten uns zu versichern / und versichern mit diesem an euch nemlich ein jeder vor sich  
nach der bey ihme verzeichneten Summa / auf eure Güter und Kauffmannschafften / oder von andern in euren Nahmen geladene oder noch zu laden in das Schiff genannt/ groß ohngefahr La-  
sten / wo Schiffer darauf ist La-  
von oder welcher sonst Schiffer  
darauf seyn möchte / und das kommend von der  
oder Kehde von zu und nach  
dieser Stadt ; wovon wir die Risico , Periculen und Gefahren / vermittelst dieses uns aufbürden / von der Stunde desselben Tages an / daß die erste Kauffmannschafften / bey euch oder eurem Commis gebracht sind / an der Kay oder Wall / um von da in Fährschiffe/ Schuyten oder Braqpen eingeladen zu seyn / und ferner nach dem Schiff am Bord zu bringen ; Und soll dauren / biß zu der Zeit / daß das genannte Schiff nach soll angekommen  
seyn / die Güter / Kauffmannschafften und Waaren / ohn einzigem Verlust allda ausgeladen und sicher ohne Schaden ans Land gebracht / in euer oder eurer Commis-Güter Behaltniß ; Wir consentiren / daß dieses Schiff mag vorwärts oder hinterwärts fah-

fahren / sich wenden zur rechten und lincken und allen Seiten / auch zu erwählen einen Hafen oder Röhde / aus Noht oder Belieben des Schiffers nach seinem Gutdüncken und Wohlgefallen / und daß die Güter / Rauffmannschafften und Waaren aus Noht oder nach Belieben ausgeladen werden mögen in eines andern Schiff / oder Schiffe / kleine oder grosse / (welches sie auf ihrer eigenen Authorität thun sollen / ohne unsren Consens und Bewilligung zu erwarten) so lauffen wir hiemit alle Risico, welche wir auf uns nehmen / mit aller Avanturen oder Gefahren / als wenn gedachte Güter nimmer wären entladen oder ausgeladen gewesen / euch verasseurirend und versicherend vor aller See-Gefahr / Ungewitter / Feuer / Sturm und Winden / von Freunden und Feinden / von Arresten und Aufhaltungen der Könige / Königinnen / Princken / Herren und Gemeinen / Briefen von Marqven und contra-Marqven / Berrug und Unachtsamkeit der Schiffer und Bohts-Gesellen / und allen andern Gefahren und Avanturen / die diesen Gütern auf einigerley Weise solte mögen zustossen / bedacht oder unbedacht / gewöhnlich oder ungewöhnlich / keine ausgenommen / und stellen uns in allen solchen Fällen an euere Stelle / euch zu garantiren vor allen Verlust und Schaden / und so gemeldten etwas anders als wohl zustiesse / (welches GOTT verhüten wolle) verbinden wir uns durch dieses euch zu bezahlen / oder euren Commiss, allen Schaden / den ihr sollet gelitten haben / nemlich / ein jedweder nach advenant der Summe / die er unterzeichnet haben wird / so wol der erste als der letzte Versicherer / und daß binnen den drey erst folgenden Monaten / nachdem wir gebührend advertiret und

Ec

bemäch-



bemächtigt seyn werden / von dem Verlust oder Schaden / und in solchem Fall geben wir euch N. N. und allen andern vollkommene Macht / so wol zu unsern Schaden als Profit die Hand zu reichen / in salviren und beneficiren der besagten Güter; dieselbige zu verkauffen / und die Gelder zu distribuiren / dafern es von nöhten ist / ohne uns um unsern Consens und Erlaubniß zu fragen / wollen auch bezahlen die Unkosten / die deswegen gethan sind / nebenst dem darauf gefallenen Schaden / es werde etwas salviret oder nicht / und auf die Unkosten darvon / soll man Glauben geben denjenigen / welche dieselbigen gethan haben / auf ihren Eyd / sonder etwas darwider zu sagen. Sind auch zu frieden / daß ihr N. N. (der ihr uns solches auch zu dem Ende angelobet ) und sollet bezahlen den Preis dieser Asscuranzien binnen den 3. erst kommenden Monaten gegen von hundert / und wir mainteniren diese Police und Asscuranz von also grossen Würden / als ob solche gemacht und gepasfirt wäre vor Schöppen / und so bündig / ob alle Clausulen in diesem erwehnet / so gestellet worden / als man sie solte können imaginiren / zu eurem Profit und unsern Schaden. Alles sonder arge List und nach der Ordinanz der Kammer von Assurance der Stadt Mittelburg. Submittirende uns an beyden Seiten unter das Recht / Gebrauch und Judicatur derselben Kammer / und verbinden hier unsere Personen und Güter / gegenwärtige und zukünftige / renunciiren als ehrliche Leute / allen Fallacien und Exceptionen, die diesem solten zu wider laufen. Also gethan in

W

sichern /  
tels als  
hiermit  
und gesch  
verderblich  
den oder no

W

darauf ist  
so die Co  
lauten sol  
So soll sol  
nicht hind  
Consens  
asscuranz

111

mehr oder  
der Verac

lustes /

seyn / ein

ten / als b

tiren aus

mag leff-

pro Cent

ob schon

lauten.

gen / und

Tagen an

den und e

## XVI. Eine andere Police, so jetzt in Hamburg gebräuchlich.

**W**ir allhier unterzeichnete Affeuradeurs, versprechen und verobligiren uns hiemit zu versichern / und versichern auch hiemit an Diderich Bartels als nemlich ein jeder von uns die Summa, von ihme hierunter specificiret:

und geschiehet diese Affeurantie auf verderb- und un- verderbliche Waaren / keine ausgenommen / so geladen oder noch zu laden seyn / in dem Schiffe / (welches GOTT behüte) genannt die Sonne da Schiffer darauf ist Hans Petersen oder jemand anders: Und so die Connossementen dieser Police nicht gleich lauten solten / oder dasjenige / wovon gezeichnet ist: So soll solches alles dieser Affeurantie im geringsten nicht hinderlich und präjudicirlich seyn / und mit Consens unsers Affeurateurs, so taxiret der ver- assureirte vorgeannte Rauffmannschafft auf

• • • • Rthlr. womit wir zu frieden seyn; sie mögen mehr oder weniger kosten / oder wehret seyn; So daß der Verasseurirte im Fall des Schadens und Verlustes / (welchen GOTT verhüte) nicht soll gehalten seyn / einigen andern Beweis oder Rechnung abzustatten / als bloß Vortweisung dieser Police. Wir consentiren auch / daß der Verassecurirte sich vollkömmllich mag lassen versichern / ohne gehalten zu seyn / die 10. pro Cento, oder eingiges anders Risico zu lauffen / ob schon die Ordonancen der Assurance anders lauten.

Welchen Risico wir tragen / und auch aufbürden / von der Stunde desselben Tages an / daß dieselben Rauffmanns Waaren geladen und eingeschiffet sind / an selbigen gedachten

Ec 2

Schiffe!

Schiffe / und soll die Zeit dessen dauern / bis selbiges Schiff die Sonne angelanget ist im Hafen / und bis dieselben Kauffmannschafften ausgeladen sind / in guter Behältniß ohne einzigen Schaden ; Und wir bekennen uns zu frieden zu seyn / daß selbiges Schiff / dieselbe Reisen thuende / mag vorwärts und hinterwärts segeln / zur rechten und zur lincken Seite / und auf alle Weise fahren / oder vor Ancker liegen bleiben in solchen Hafen / wie es dem Kauffmannn / Schiffer / Capitain oder Piloten des Schiffes gut deucht ; in welcher Verasseurung und Versicherung wir Assesureurs auf uns nehmen / alle Periculen der See / von Feuer / von Winden / von Freunden und Feinden / von Briesen / von Marqve und von contra Marqve, von Aufhaltung und Verarrestirung der Könige / Fürsten / Princken / oder was vor Herrschafften es seyn solten ; auch von Veränderungen / auch anderseits von Kauffleuten / Schiffers / auch in genere, von allen Gefährlichkeiten und Unglücks-Fällen / welche auf einiger Weise sich könnten begeben. So stellen wir uns zu diesem allen / als in eurem Plaz / um euch zu befreyen und Schad-loß zu halten von allem Verlust und Schaden / welcher solte mögen geschehen ; und solte die Sache also zum Schaden und Verlust (welches Gott verhüten wolle) gedeyen / versprechen und verobligiren wir uns hiemit zu bezahlen / und euch vorzuschießen / oder dem Bringer dieses zu überliefern / die Summa des Schadens / welchen ihr sollet gelitten haben / nachdem wir dessen die Summa ein jeder untergezeichnet / nemlich der erste so wol / als der letzte / und das innerhalb zwey Monat Zeit / nachdem uns dessen vollkömmlische Wissenschaft und Intimation ertheilet ist von dem Verlust und Schaden /

wels

welcher in  
dem solch  
ein jeder  
zahlet in  
mächtig  
zu handh  
schaffen /  
oder nicht  
Credit den  
der denent  
haben und  
dieser Alle  
gerechnet  
ohne einzi  
me und Co  
wir uns l  
alle unfer  
allen Ex  
welche die  
burg/  
Wtrem  
namen  
Ordinar  
Police  
sen solten  
drey neu  
ren und  
ren / soll  
ten werd  
mer. Ge  
daß keine  
Gerichte  
Erneu ch

welcher in dieser Assurance versichert ist / und nach dem solches geschehen / so geben und zahlen wir / und ein jeder von uns nach seiner verschriebenen Summa / zahlet an euch Died. Bartels / oder an eurem Bevollmächtigten / um sowol zu unsern Schaden als Profit zu handhaben / die Salvirung derselben Kauffmanns schaffren / es mögen dieselbe können behalten bleiben oder nicht. Wir gläuben und geben auch völligen Credit denen Rechnungen / und trauen der Person oder denenienigen / welche die Unkosten sollen gethan haben / und bekennen bezahlet zu seyn vor dem Preis dieser Assurance, durch die Hand

gerechnet gegen . . . . Alles vertraulichst / ohne einigen Betrug und arge List; Nach der Forme und Costume der Börse von Antwerpen / welcher wir uns submittiren; Und hierzu verpfänden wir alle unsere Güter; Aufrichtigst / als an Eydessstatt / allen Exceptionen und Fallaciis renunciirende / welche diesem zu wider sind. Geschehen in Hamburg /

Anno

Wir renunciiren dem Effect der Assurance Ordinantien zu Antwerpen gemachet / und allen andern Ordinantien, Statuten und Placcaten / welche dieser Police contraire sind / und so einige Differentien dessen solten vorkommen / sind die Partheyen zu frieden / sich drey neutralen Kauffleuten dieser Börse zu submittiren / und was diese / oder zwey von ihnen sententioniren / soll von denen Partheyen in solchen Wehrt gehalten werden / als wenn es von dem Käyserlichen Kammer-Gericht zu Speyer sententioniret wäre; So daß keine Parthey vermag / eine die andere vor einige Gerichte zu besprechen; Alles auf guten Glauben und Treue / ohne Arg und List.

## XVII. Pols-Police- oder Asscurantz- Brieft.

**W**Y Asscuradeurs hier onterteekent, beloven ende verobligeeren ons te verseecken en verseecken oock aen u Jean Krumstroe voor U. L. of anderer reckening te weten, elckeen van ons de Somme door hem hier onder gespecificeert: Ende geschiedt dese Asscurantie op 150. Vatt Wyn, 20. Stücken Brandewyn en 16. Stucken Pruymen, bederf of onbederflicke Coopmannschappen, geene uytgefondert, toebehoorende als boven, in't geheel of te ten deele, ofte jemand anders, so geladen, ofte noch te laden, in't Schip (dar Godt bewaer) genaemt de Neptun, Schipper Hans Sibbers ofte jemand anders: En soo de Connossementen dese Police niet gelyck luyden, of dat geene daervan geteykent waeren, soo sal sulcks dese Asscurantie in't minste niet præjudiceeren noch hinderlycke syn. En met Consens van ons Asscuradeurs taxeert den geassureerden voornoemde Coopmannschappen op 8000. Rd. waermeede wy te vreedden syn, al ist, dat deselve meer ofte minder kosten of waardig syn, soo dat den geassureerden in Cas van Schade of Verlies (dat Godt verhoede) ongehouden sal syn, hiervan eenige ander Bewys of Reekninge te tonen, alls aleenlyck dese Police. Consenteeren oock, dat den Geassureerden sich ten vollen mach laten verseecken, sonder gehouden te syn, de tien pro cento, ofte eeningen Rificotelopen, al ist, dat de Ordinantien van

Af-

Asscurant  
men vry  
en onbe  
gemel  
moogen  
geburde  
Schipper  
Pretentien  
het soude  
den of Vrie  
endetot all  
denselven  
sonder ee  
ende dat  
ginnende  
de Koop  
gefcheyd  
te werde  
wel-cond  
Godt gele

Ock  
Scheper  
seylen  
ende li  
voortvan  
Haven,  
te, van t  
cke Ver  
den alle  
den, van t

Assurantien anders melden. Want wy neemen vrywillig tot onsen laste allen bedachten, en onbedachten Schaden of Ongelucken, soo gemeldte Koopmannschappen soude konnen of moogen overkoomen, al war't oock, dat sulcks gebeurde door faute offte versuymnisse van den Schipper of syn Volck, ofte door wat Actien en Pretensien, ock eenige Ongevall, of Confiscatie het soude mogen procederen, het sy van Vyanden of Vrienden, want wy stellen ons in alles ende tot alles in des geasseureerden Plaetse, om denselven te bevryen, en van alle Swarigheden, sonder eenige Exceptie, schadeloos te houden, ende dat op alle goede en qvade Tydinge: Beginnende den Risico van de Ure aen, dat gemeldte Koopmannschappen tot Bordeaux van't Land gescheyden, om aen Boort van't Schip gebracht te werden, en sal duren tot dat deselve tot Lubeck wel-conditioneert op't Landt geleverd sullen syn. Godt geleyde het in Salvo.

Ock syn te vreden, dat het selfde Schip ofte Schepen, doende de selfde Reyse, sullen mogen seylen voorwarts en achterwaerts, ter rechter ende lincker Zyde, ende in allen Manieren voortvaren, ofte blyven ankeren in sulcke Haven, als het de Meester, Capitain of Pylothe, van't selfde Schip goetduncken sal. In welke Verfekeringe voorsz. wy Assuradeurs draden alle Peryckel der Zee, van Vuyr, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Briefe, van

Marcque of Contra-Marcque, van Arrestementen ende Ophoudinge van Koningen, Princen, ofte van foodanige Heerent' oock soude mogen wesen, oock van Veranderinge ofte andersins van Meesters, Schippers, ende generalycken van alle andere Peryculen ende Fortuynen, die souden mogen overkomen in eeniger Manieren, ofte die men soude mogen bedencken. Wy stellen ons van alles tot alles in de plaetse van u deselfde geassureerde, om u te bevryden en Schadeloos te houden van allen Verlies en Schaden, die soude mogen geschieden: En koomende de Sacke anders alse wel, met derselve, Koopmannschap ofte Partye desselfs, (daer Godt van behoede) beloven ende verbinden, ons dan te betaelen ende te verschieten, aen u ofte aenden Brenger van desen, allen het Verlies ende de Schaden die ghy sult geleden hebben, achtervolgens de Somme by elk een van ons onderteekent, te weten, so veel den eersten van ons als den laetsten, ende dat binnen twe Maenden eerst naestkomende, nadien dat ons be hoorlycke Weete ende Intimatie sal gedaen wesen van het Verlies of Schade in deese Verseeke ringe geschied. Ende sulcks koomende, geven wy, ende elk een geeft Macht en besonder Bevel aen u deselfde geassureerde of an uwen Ge committeerden, om so wel tot onser Schaden als Profijt te handhaven, tot de salveringe, be neficeeren derselfde Koopmannschapp: Ende beloven in allen gevalle te betalen de Kosten ende Onkosten, gedaen in de selfde salveringe ende het beneficeeren derselfde Koopmannschappen, het

het sy da  
niet. G  
aende R  
sooner h  
gedaen h  
van de Pr  
den van G  
hondert. A  
de Costuyn  
der welke  
van deser n  
den wy all  
goeder tro  
Exceptien  
gen contr  
Anno 170  
Renunci  
diantier  
maect e  
ende Plac  
desoo een  
Partyen t  
neutrale  
selve of  
vande P  
werden  
Kamer-  
Partyen  
eenighe  
100. Ri  
m.2. Mac  
tyen hae  
Allesterg

het sy dat het daer weder gekregen word of niet. Gevende geloofende volkomen Credijt aende Rekeninghe, en trowe van de Person of Personen, die de vorz Kosten en Onkosten fullen gedaen hebben, ende bekennen betaelt te syn van de Prys van dese Versekeringe, door de Handen van Claes Klump, gerekent tegen 6. p. c. ten hondert: Achtervolgende de Forme ende naer de Costuyme van de Borse van Antwerpen, onder welcken wy ons submitteeren, ter contrarie van deser niet wesende. Ende daer toe verbinden wy alle onse Goederen, renuncierende ter goeder trouwe, ende als met onsen Eed aen allen Exceptien ende Cavillatien desen tegenwordigen contrarierende. Also gedaen in Hamburg, Anno 1709. den 27. Octobr.

Renunciëren ten Effecte voorschreeven de Ordinantien van Asscurantien tot Antwerpen gemaect ende alle andere Ordonantien, Statuten ende Placcaten dese Police contrarie synde: Ende soe eenige Differentien voorvielen, syn de Partyen te vreden, hun te submitteeren in drie neutrale Kooplieden deser Borse, ende wat deselve of twee van hun sententieeren fullen, sal van de Partyen van sulcker waerden gehouden werden, als wanneer het selve by het Keyserlicke Kamer-Gericht gesententieert ware, so dat de Partyen niet vermogen de een den andern in eenighe Rechten te besprecken; By Straff van 100. Rdlr. aen het Weeshuys. En indien het in 2. Maent niet afgedaen wort, fullen beyde Partyen haer Recht te soecken onbenoemen syn. Alles ter goeder Trouwen, sonder Arg ofte List.



Met Conditie vry van drie pro Cento Avery, als die niet hooger loopt, en oock van't ordinari Loots-Gelt. En soo daer See-Schade aen Goederen bevonden wierde, sal na't Stadt-Boeck vervaren worden, en men dien volgens sig gene general Haverie onderwerpen, gelyck dan oock van alle Schade en Averien soo in Europa geschieden, binnenden Tyt van een Jaer aen Ons behoorlicke Narichting van de Schaede of Verlies moet gegeven worden, by Verlies van de Vordering. Oock sullen de hier booven geinfereerde geschrevene Conditien tot allen Tyden voor't gedruckte geconfidereert en geprefereert worden, all wast oock tegens't gedruckte selfs luydende, als synde een particulier expres Vergelyck tüssen beyde Partyen gemaect.

### Von Contracten, swelche bey Handlungen können vorfallen.

Und zwar erstlich von Societäts, Compagnie-Gemein, oder Gesellschaftis, Contracten zweyer oder mehr in Compagnie mit einander handelnder Kauffleute / von welchen als die Essential-Grücke zu mercken / daß erstlich die Nahmen der Contrahirenden / oder sich in Gesellschaft begebender Kauffleute / item die Gelder / Schulden oder Waaren / welche jeder einschickt / die Handlung / welche sie / und auf wie viel Jahr / item, mit was vor Condition, und in was Waaren sie solche unternehmen wollen /  
müß

müssen g  
Contoi  
führer  
und  
ner nicht  
die Geme  
tat contie  
Kasse, un  
Neben. D  
Handels  
für oder v  
Schulden  
der Geme  
mann ein  
beit an st  
Bewand  
oder au  
nen St  
contin  
seyt un  
Do man  
mdge  
stoffene  
wie die  
hen soll  
twor in  
lich der  
pagnie  
alles a  
mehrere

müssen gesetzet werden; Item, in welchem Hause das Contoir und Gewölbe seyn solle; wer die Scripturen führen/ die Reisen verrichten/ wie die Diener/ woher und von wem/ sie sollen unterhalten werden; wann einer mehr eingelegt / als er schuldig gewesen / wie man die Gewähr oder Eviction wegen der in der Societät conferirten Schulden präktiren / wie es mit den Reise- und Zehrungs-Kosten / mit der Privat- und Neben-Handlung / mit der Unterschrift / mit den Handels-Zeichen / mit den einseitigen Einnahmen / für oder wider die Compagnie privat gemachten Schulden/ und erkaufften Waaren zu halten; Wie der Gewinn und Verlust zu theilen; wie es zu halten/ wann einer kein Geld / sondern seine Müß und Arbeit an statt des Capitals conferirer/ was es für eine Verwandniß mit Waaren/ so von gemeinen Gütern oder auf gemeinen Credit erkaufft; wie es auf einen Sterb-Fall zu halten / ob die Erben die Societät continuiren; ob der eine Compagnon Vormund seyn/ und wie die Wittwe abgefunden werden solle; Ob man zu jeder Zeit der Compagnie renunciiren möge / wie lange sie wahren solle / ob sie nach verflrossenen Termin wieder solle prolongiret werden; wie die Jahr-Rechnung / item die Theilung/ geschehen solle/ was für Rechten jeder renunciiren müsse / wer in Streit-Sachen Richter seyn solle; was jährlich den Armen solle gegeben werden; wo der Compagnie-Contract registriret worden/ &c. Welches alles aus folgenden entworffenen Contracten, mit mehrern zu ersehen.

XVIII. Compagnie - Contract zweyer  
Kauflente/ da der eine Geld einlegt/ der an-  
dere hingegen mit seinem Verstand und  
Leibe arbeiten muß.

**I**n Nahmen Gottes sey hiemit Kund und zu wissen  
jedermann/ dem daran gelegen / daß wir / Jo-  
hann Michel Hübner und Christian Süvers/ fol-  
genden Handels-Contract, welcher 4. Jahr nach ein-  
ander / nemlich von Ostern 1706. bis Ostern 1710.  
währen soll/ wohlbedächtlich abgeredet und geschlossen/  
nemlich / daß ich Hübner zu dem von uns vorgenom-  
menen Korn- und Wein-Handel vier tausend Rthlr.  
baar Geld schiessen / ich Süvers aber den Ein- und  
Verkauff gedachter Waaren / wie auch das Reisen /  
Correspondenz und Führung der Bücher / welche  
letztere in Hn. Hübners Hause/ als woselbst Contoir,  
Keller und Pack-Raum angeleget/ geschehen soll / auf  
mich nehmen / und getreulich zu unser beyder Besten  
verwalten will. Den daraus erwachsenden Gewinn/  
so wie er sich bey Schliessung der Bücher in der  
Schluß-Bilanz praxentiren wird / wollen wir jähr-  
lich gleich/ in contantem Gelde/ mit einander theilen/  
(oder ich Hübner soll von solchem  $\frac{2}{3}$ . Süvers aber  $\frac{1}{3}$ .  
haben) und wann obige Gesellschafts-Jahre verflos-  
sen / soll entweder dieser Contract von uns erneuert  
und verlängert / oder auch aufgehoben und geendiget  
werden. Da mir Hübner dann/ als der ich das Geld  
verschossen/ alle restirende und verhandene Waaren  
und Schulden eigenthümlich zukommen / und Chri-  
stian Süvers sich für seine Arbeit mit dem gezogenen  
Gewinn muß contentiren lassen. Es wäre dann /  
daß bey reichlich gespührtem Segen ich Hübner aus  
son

sonderba  
wolle.

(welche  
an sich  
nests N

vers aus

Willen d

weniger si

text ist wol

lassen / beo

nden G

sich wäg

er aus

Heffte

Ort in

einen S

bleibend

Süvers

Einige

nichtige

foltemer

Su m

Gewinn

etwas

oder G

sey / b

schri

XIX.

der

Qu

sonderbahrer Generosität ihm ein Gratial zuzuehren wolte. Diese vierjährige Ragion oder Handlung/ (welche Gott mit Nutzen wolte zurück legen lassen/) an sich selbst betreffend / soll solche unter meinem Hübners Namen allein geführet werden / Christian Süvers auch nicht Macht haben / ohne mein wissen und Willen etwas einzukauffen oder zu verkauffen / vielweniger sich in dieser Zeit / es geschehe unter was Prætext es wolle / mit einem andern in Compagnie einzulassen / bey Straffe der Entziehung des ihm gebührenden Gewinnes. Im Fall aber / daß Schaden sich eräugnen solte / welches Gott abwehren wolte! soll er aus seinen geredesten Mitteln solchen für seine Helffte mir zu erstatten schuldig seyn. Wann auch Gott über einen von uns beyden in wäherender Zeit einen Todes-Fall verhängen solte / soll der im Leben bleibende des Verstorbenen hinterlassenen Erben / als Süvers den Meinigen für das Capital, ich aber den Seinigen für des Sterb. Jahrs erzielten Gewinn / richtige Rechnung und Reliqua præstiren. Auch soll keinem vergönnet seyn / weder mir von dem Haupt-Gut in wäherenden 4. Jahren / noch beyden von dem Gewinn / vor gemachter Jahrs-Schluß-Rechnung etwas zu erheben. Daß dieses alles ohne arge List oder Gefährde unter uns abgeredet und geschlossen sey / bekennen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Pitschafft.

N. N.

N. N.

XIX. Ein anderer / da einer 2. der andere den dritten Pfenning Gewinn zu heben hat.

**Z**u wissen sey hiemit / daß / nachdem wir beyde  
Bür.

Bürger und Einwohner dieser Stadt / als ich Peter Lorenzen und Stephan Moritz / uns in eine Handels Compagnie mit einander eingelassen / jedweder auch zur Etablirung und nützlicher Fortführung derselben ein gewisses Stück Geld geleyet / als ich Peter Lorenzen zwey tausend Rthlr. ich Stephan Moritz aber tausend Rthlr. welche Summen auch jeder von dem andern baar in die gemeine Cassa empfangen / daß wir uns darauf nachfolgender Puncten halber mit einander verglichen / als :

(1.) Daß diese unsere Gemeinschaft 6. Jahr von unten gesetzten dato an nach einander wahren / und in solcher Zeit von uns beyden das Gewerb und die Handlung mit gleichem Fleiß und Treuen sollen fortgeführt und verwaltet werden.

(2.) Daß alle Jahr wir gegen desselben Schluß eine richtige Bilanz und Schluß-Rechnung machen / und Gewinn und Verlust nach Proportion theilen wollen / nemlich / daß ich von solchen  $\frac{2}{3}$ . Stephan Moritzen aber  $\frac{1}{3}$ . ziehe und trage.

(3.) Dafern in wäherender dieser Gemeinschaft einiger Zwiespalt unter uns sich erheben oder begeben möchte / worüber wir uns selbst mit einander nicht vertragen könnten / alsdann soll jeder unter uns einen ehrbaren Mann bitten / solche Streitigkeiten zwischen uns zu untersuchen und beyzulegen ; Möchten aber dieselben 2. uns nicht vertragen können / so sollen sie Macht haben / einen Obermann zu nehmen / und wie dieselben drey uns dann vertragen werden / dabey soll es / ohne einiges appelliren / sein Verbleiben haben. Welches alles denn wir beyde / für uns und unsere Erben / in den vorgeschriebenen Worten / Puncten und Articulen , gegen einander wahr / stet / fest und ganz  
un

unterber  
ren jugel  
jeder Gn  
Gerichte  
hiermit  
der Excep  
und wobl  
Urtheilich

XX.

Zu  
Das  
mensch  
nemlich  
baaren  
Baaren  
Nicht ba  
Baaren  
od gleich  
Verlust  
Fleiß /  
fen /  
nung  
was m  
dels ge  
andern  
halten  
weite r a  
Jahr ke  
Nicht C  
Bürgsch

unverbrüchlich zu halten / bey guter Treuen und Ehren zugesagt / gelobt und versprochen / auch uns aller und jeder Gnaden / Freyheiten / geist- und weltlicher Rechten / Gerichten / Auszügen / Schirm und Behülffs / so uns hierwieder zu guten kommen möchte / sonderlich aber der Exception, der nicht dargezehlten Gelder / wissend und wohlbedächtig verziehen und begeben haben.  
Urkündlich /

## XX. Kurze Formul eines Gesellschafts-Contracts.

**Z**u wissen sey hiemit / daß von unten gesetzten dato / das wir beyde Unterschriebene uns einer Gemeinschaft / Handlung auf 3. Jahr lang verglichen / nemlich / es leget Johann Römer vierhundert Rthlr. baaren Geldes / und so viel an taxirten Material-Baaren / ich Lorenz Weißkopff aber zweyhundert Rthl. baar / und eben so viel an dergleichen Material-Baaren / werffen solche zusammen in eine Massam, auf gleichen jedoch proportionirlichen Gewinn und Verlust / dergestalt / daß einjeder nach seinem besten Fleiß / Treu und Sorgfalt / mit Kauffen / Verkaufsen / Ausleihen / Geld-einnehmen / Quitiren / Rechnung pflegen / Correspondenz halten / reisen / und was mehr zur Vermehr- und Beforderung des Handels gereichet / sich der Handtschaft annehmen / dem andern jährlich Rechnung thun / den Ueberfluß Parat halten / und denselben mit des andern Gut-befinden weiter anlegen solle. Jedoch soll während der dieser 3. Jahr keiner von beyden für sich befugt seyn / über 100. Rthlr. Credit zu machen oder zu geben / noch sich in Bürgschaft einzulassen / vielweniger eine andere Res-  
ben

ben/Gesellschaft einzugehen / sondern dieser Handlung einzig und allein abwarten. Da auch unter solcher Zeit einer der Gesellschaft nach Gottes Willen versterben solte / stehet dem andern Theile frey derselben abzusagen / oder mit des Verstorbenen nechsten Freunden die 3. Jahr vollends in Gesellschaft zu verharren. Was nun nach Abzug der Unkosten / an Zoll/Geleit/ Steuern / Passiv-Schulden / Reise/Geld und Fuhr-Lohn / so wohl als andern Schaden und Verlust an Contant und Waaren überbleibet / davon soll N. oder seine Erben zwey / N. aber oder seine Erben ein Theil zu sich nehmen; Nach geendigten 3. Jahren aber stehet jedem Theile frey/diese Gesellschaft-Handlung zu verlängern oder davon abzustehen. Alles treulich / 2c.

### XXI. Andre Form eines Societät-Contracts, in welchem gar artliche Cautelen und Observaciones anzutreffen.

**Z**u wissen und kund sey hiemit jedermänniglich / demnach geraume Zeit her wir Ends, Unterscriebene / als Johann Fincks seligen Erben eines und ich Ludwig Wilkens andern Theils/ bey dem Seiden-Handel in Adrianopel / jeder Theil absonderlich für sich / starcke Handlung getrieben / und aber darbey verspühret worden / daß / weil einer den andern in Zuführung und Anschaffung kostbahrer Waaren zu übertreffen / und dadurch des andern seine Kundschafft an sich zu ziehen gesucht / beyden dadurch mercklicher Schade / wie auch anderer Ursachen dieser Separaten Handlung halber zugesüget worden; Daß wir endlich / um diesem weit aussehenden In-

con-

conveni  
Eintrage  
erheblich  
sammt  
ge Societ  
unfere S  
eine ma  
nach / un  
wein und  
werden.

So viel  
wir einhol  
Waaren  
150000  
40000  
welchen  
zinebahr  
Nicht, a  
ben empf

Zur  
Nicht, w  
Theil u  
Waaren  
Handlun  
eines d  
get; D  
solcher  
uns and  
collati  
verzeihen  
Und d  
sellchaffte  
so soll ein ja

convenientien zu begegnen / auf guter Freunde Einrahien / und wegen vieler andern wichtigen und erheblichen Motiven mehr / unsere Handlungen zusammentun / und zwischen uns eine beständige Societät aufgerichtet / also daß hinführo beyde unsere Separat-geführte Handlungen nicht mehr als eine machen / und folgender Massen und Abrede nach / unter uns soll geführet / und auf gemeinen Gewinn und Verlust fleißig befördert und fortgetrieben werden.

So viel nun Anfangs die Einlage betrifft / haben wir einhellig beschloffen / daß wir an baaren Gelde / Waaren / Herrschafft / Adel- und Bürger- Schulden / 150000. Rthlr. einbringen sollen und wollen / wovon 40000. Rthlr. zu Bezahlung der Creditoren / von welchen Waaren erkaufft / und Abtragung egllicher zinsbahren Posten angewandt / die übrigen 110000. Rthlr. aber in der Handlung verbleiben und in derselben employret werden sollen.

Zur Einbringung aber obangeregter 150000. Rthlr. wollen wir Johann Fincks sel. Erben vier Theil / und ich Ludwig Wilckens drey Theil / an Waaren / Schulden und baarem Gelde / in die neue Handlung legen / welche Einlage auch / nach Besage eines darüber beygefügtten Inventarii albereit erfolgt ; Derowegen wir dann auch einer den andern / solcher Einlage halber / nicht allein qvitiren / sondern uns auch der Exception, non numerata pecuniae collati & positi Capitalis praedicti, hiemit gänzlich verzeihen.

Und damit die Diener und Jungen einem Gesellschaftter nicht allein aufgedrungen werden mögen / so soll ein jeder von uns einen Diener und Jungen zu

Dd

unter



unterhalten zu sich nehmen / den Dienern aber ihre Salaria aus gemeiner Handels-Cassa gereicht werden.

Einem jeden Theile von uns soll frey stehen / Jährlich ein Gewisses aus der Handlung an Waaren und baaren Geldern zu nehmen / als den Sincis schen Erben vier tausend / mir Willens aber 3000. Rthlr ; Würde über diese Summen ein oder ander Theil was mehres benöthiget seyn / soll es ihm zwar auf sein Ansuchen / in so fern er die Nothdurfft dazu bescheiniget / und es ohne des Handels-Schwächung geschehen kan / abgefolget werden : Jedoch daß ers binnen Jahr und Tag benebenst Landüblichen Zinsen wieder einbringe.

Alle Jahr soll eine General-Billanz gezogen / und was die Handlung des Jahrs über an Gewinn und Verlust getragen / genau berechnet / und jedem pro rata portione auf seiner Courant-Rechnung zugescrieben werden.

Die einzumahnde Schulden / so wie Contracten dem gemeinen Handel zuschlagen / werden dergestalt angenommen / daß der Theil / der solche Schulden unter seinen Einlags-Capital eingebracht / sechs Jahr dafür haiffen solle / da inszwischen von der Handlung soll Fleiß angewendet werden / besagte Schulden einzutreiben ; Die aber in solchen 6. Jahren nicht ein zu heben oder böß geworden / fallen demjenigen / der sie der Societät zugebracht / wieder anheim / und muß er mit baarem Gelde solche gut machen : Sind sie als zinsbahre Posten zugeschlagen / zahlet er solche mit Zinse / die er aber als unzingbahre dem Handel angegeben / darff er nicht verzinsen ; Wäre auch gleich in den 6. Jahren auf ein oder die andre Schuld Post

Post unvollkommene Particular-Solution erlanget / soll er nichts minder schuldig seyn / den übrigen unabgelegten Rest selbiger Schuld-Post wieder anzunehmen und der Societät dafür / wie obgedacht / gerecht zu werden. Würde aber die Gesellschaft in angeregten 6. Jahren mit einem oder mehr angewiesenen Debitoren der zugeschlagenen Schulden halber in andere Weg accordiren und ein oder mehr der selben Schulden der gangen Societät zuschreiben / und darauf neue Obligation richten lassen / so wird der hierdurch los / welcher selbige dem Handel übergeben und darff für solche / auf die Societät von neuen gerichtete Schuld-Posten weiter nicht haften.

Der Zeit nach ist geschlossen / daß diese Societät zwölf ganzer Jahr an einander währen / unzertrennet bleiben / und keinem davon vor Ablauf derselben zu weichen / er wende gleich vor / was er wolle / frey stehen solle.

Nachdem aber wir Menschen alle sterblich seyn / daß sich leicht begeben könnte / daß ein Theil von uns aus und absterben möchte / als haben wir uns dahin verglichen / daß dennoch die Handlung ihren Lauf die 12. Jahr über behalten / und unter unsern Erben / Wittwen und Kindern solle fortgeführt werden / da dann denen / so unter ihnen des Handels nicht verständig / die jährliche Schluß Rechnung zwar gezeigt und zur Unterschrift präsentirt / dabey aber das Stillschweigen recommendiret werden soll.

Ein Theil mag den andern' in seiner Kinder Mith Vormund / oder auch einen Extraneum, im Fall des Absterbens bestellen / jedoch / daß dieser letzter von allen Handels-Affairen ausgeschlossen / und nur die auffer derselben verfallende Vormunds-Sachen zu administriren habe.

Solte sich aber begeben / daß die Wittwe mit einem ehrliehen und der Handlung anständigen Mann / mit Raht und Gutbefinden ihres Handels-Gemeinschafters / sich wieder verehliche / dem soll der Eintritt in die Handlung / so fern ers begehret / frey stehen.

Wann die zwölf Jahre zum Ende / stehet bey dem Contrahenten / ob sie solche länger continuiren wollen oder nicht; Geschiehet das letztere / so sollen alle vorhandene Waaren / baare Gelder / Schulden und Gegen-Schulden / pro rata des Capitals und erlangten Gewinnns / unter sie ausgetheilet werden.

Die von ein-oder andern Theile zu Dienst der Compagnie angewandte Reis- und andere Unkosten werden aus gemeiner Handels Cassa ersetzt; So ist auch keiner / so ihm ein Unglück oder Veraubung auf Reisen zu stossen sollte / casum fortuitum zu prästiren schuldig.

Der Bey- und Neben- Handlung / wie die auch Nahmen haben möge / soll sich ein jeder gänzlich enthalten.

Diese unsere neue Ration oder Societät soll sich schreiben Johann Fincks sel. Erben und Ludwig Wilkens / wie wir uns dann auch zu diesem Ende des nebenstehendē Handels- Zeichens verglichen / auch daß beyder Name in der Unterschrift solle gesetzt / und keiner andern Hand / als meiner Ludwig Wilkens / und Herrn Fincks sel. ältesten Sohns meiner Friderich Fincks / in der Unterschrift von denen / die mit uns handeln / Glauben beymessen werden.

Endlich soll auch dieser unser ige Handel in einem absonderlich darzu erkaufften Hause oder gemieteten Gewölbe die zwölf Jahr über geführt werden; Solte sich aber die Societät nach diesem trennen / und ein  
oder

oder ander Theil wieder aparte Handlung treiben wollen/so soll er doch nicht befugt seyn/solches in den nechstfolgenden 4. Jahren in dem gemeinen Handels-Hause zu thun; Auch soll dieses gleichfalls einem Fremden/dem die Compagnie ihr Haus alsdann verkauffen würde( um nicht unsere erworbene Kundschaft an sich zu ziehen) untersagt seyn/ und bey dem Haus-Verkauff expresse bedungen/ und dem Kauff-Brief inferiret werden.

Und damit dieser unser Handels- Gesellschafts-Contract steiff und fest gehalten werde / verbinden wir uns an Eydesstatt / bey unsern Ehren / Treuen und gutem Glauben/ verzeihen uns auch darauf wohl wissend und bedächtlich aller und jeder rechtlichen Exceptionen unAusreden/welche einem oder dem andern Theil zu statten kommen könnten/ insonderheit / erroris, cujuscunqve lationis, præsertim ex L. 2. C. de rescind. vend. doli, persuasionis ad contrahendum inductivæ, machinationis, aller Appellation, Reduction ad arbitrium boni Viri, restitution in integrum, so wol der in Societatis contractu, sonst zurweilen zugelassenen Renunciation, wie auch der Exception, generalem renuntiationem non valere, nisi specialis præcesserit &c. Alles gerereulich und ohne Gefährde/ urkundlich &c.

XXII. Formular einer Gesellschaft zweyer Kauffleute / welche den Handkauff treiben wollen / und die alle beyde baarres Geld für ihr Capital einschiesßen.

**I**n Nahmen Gottes! wir unterschriebene N. N.

DD 3

und

und N. N. Kauffleute von güldenen / silbernen und seidenen Stücken allhier / bekennen hiermit vor jedermannniglich / daß wir wissenlich und wohlbedacht gegenwärtigen Contract einer Gemeinschaft von allem Gewerb (damit die Kauffleute unserer Junfft Handlung zu treiben pflegen / wie wir uns berathen werden / von sechs nach einander folgende Jahr / als von dem 1. Octobr. 1706. anfangend / und den 1. Octobr. 1712. endend / unter den Nahmen N. N. und N. N.) aufgerichtet haben und aufrichten / wie dann ein jedweder von uns beyden alle darzu benöthigte Schrifften unter den Nahmen N. und N. und Compagnie auf die Clausuln und Conditionen folgender Artickel unterschreiben soll; Bitten Wir / daß er uns regieren / und seinen Segen darzu verleihen wolle.

1. Damit wir zu besagter Societät gelangen mögen / ist von uns beschlossen worden / daß das Capital von 50000. Gr. bestehen und eingeschossen werden solle.

2. Von mir N. N. 25000. Gr. welche ich verspreche / bemeldtem ersten nachkommenden Octobr. zu bezahlen.

3. Ich N. N. auch gleiche Summa, die im gleichen an besagtem ersten Octobr. baar zu bezahlen.

4. Über das versprechen wir auch / daß wir beyde zu besagter Societät alle uns zufallende Gelder / als durch Heyraht / Verkaufung liegender Güter / Erbschaft / Donation und anders / wie sie Nahmen haben mögen / datum wir samt Interesse auf den Büchern Creditores gemacht werden sollen / wie es die Ordonantz erfordert / einliefern wollen.

5. Daß es keinem unter uns erlaubet Conto Current

rant

rant auf dem Buch zu haben/ wann er zuvor nicht sein Capital völig eingelegt.

6. Unsern Handel zu treiben/ soll von uns auf unsern Nahmen ein Haus alhier gemiethet/ und der Hauszins von der Compagnie nach Vergleich bezahlet werden.

7. Sind wir übereinkommen/ daß ich N. N. das erste Losament/ welches über dem Gewölb mit der und der Kammer und Gelegenheit / wie wir mit einander uns vergleichen werden; und ich N. N. das Losament/ welches über diesem ist/ mit der und der Gelegenheit / haben soll; und wann sich hierüber zwischen uns einiger Streit eräugnen solte/ wollen wir/ denselben zu schlichten/ unsere Freunde / nach welcher Meynung wir uns richten werden/ beylegen lassen.

8. Die MundzKosten sollen die 6. Jahr lang/ so wol für uns als unsere Diener/ Jungen und Knechte/ gemein seyn / und von der Societät samt ihrer Besoldung und Belohnung und andern Unkosten / welche auf die Handlung ergehen/ bezahlet werden.

9. Soll von uns auf Unkosten der Societät Hauszraht ein Gemach/ so beyden/ darinn zu speisen / gemein/ darmit zu versehen/ wie auch das Küchen-Geschirre/ und anders darein dienend / imgleichen der nöthige Hauszraht in den Kammern/ wo das Gesinde und Bediente liegen/ gekaufft werden.

10. Was aber den Hauszraht/ unsere eigene Gemächer damit zu schmücken/ betrifft / sollen dieselbe auf ein jedes jedweden Unkosten gekaufft werden.

11. Das Lehr-Geld / welches von uns für die Jungen / so bey uns zeitwährender Gemeinschaft lernen/ eingenommen wird/ soll zum Nutzen der Societät gereichen.

12. Wir sind auch übereinkommen / daß ein jeder von uns zu seinen eigenen Ausgaben nicht mehr / es wäre dann von seinem Conto Courant, als 1000. ff. aus der Societät jährlich nehmen solle.

13. Soll es auch Zeit / während der besagter unserer Societät keinem unter uns / eigenen Handel zu treiben / zugelassen seyn / sondern alles / was gerhan wird / zu gemeinem Besten der Societät geschehen ; wie wir solches unter uns ausdrücklich abgeredet.

14. Wann sich einer von uns Zeit / während der Societät verheyrathet / soll er für das Kost-Geld seiner Frauen 500. ff. und 200. ff. für einen jeden Diener oder Magd / und 150. ff. vor ein jedes Kind / welches ihnen Gott beschereu wird / nachdem es entwehnet ist / jährlich der Societät gut machen.

15. Wann es sich aber zutrüge / daß wir alle beyde Zeit / während der Societät verheyrathet würden / soll aller Mund-Kosten / so wol für uns / als unsere Weiber / gemein seyn / und von der Compagnie , wie im 8. Artic. gemeldet worden / gezahlet werden.

16. Jedoch ist verglichen / daß / so wir uns im Essen absondern wolten / solches geschehen könne / und in diesem Fall einem jeden zu Unterhaltung seines Haus Wesens und anderer Ausgaben 3000. ff. und mehr nicht / es wäre denn von seinem Conto Courant , jährlich aus der Handlung zu nehmen erlaubt seyn soll.

17. Was die Diener und Haus-Gesinde / die in unserm Magazin und Laden dienen / betrifft / soll ein jeder den halben Theil derselben in seinen Kosten erhalten / und wann die Zahl ungleich wäre / soll demjenigen / der einen mehr hat / jährlich allein zu dessen Erhaltung 300. ff. von der Societät bezahlet / oder von  
ans

uns umwechselnd/ von einem jeden ein Jahr erhalten werden.

18. Was aber unterdessen von uns in die Küche und andern Sachen/ welche zum Haus-Besetz dienen/ gekauft worden/ soll unter uns in gleiche Theile getheilet werden.

19. Soll keinem unter uns den Haus-Zins des Hauses/ welches wir mietzen/ um unsern Handel directè oder indirectè zu treiben / ohne Bewilligung des andern zu verneuern zugelassen seyn.

20. Unsern Handel wohl zu verwalten und zu dirigiren/ sollen von uns gebührliche und richtige Bücher/ sowol Journal, Verkauf-Bücher/ Extract als andere uns nothwendig / wie sie unter den Kauffleuten gebräuchlich/ gehalten/ und selbige von den Gerichts-Personen bezeichnet werden.

21. Soll die Cassa von einem jeden ein Jahr um das andere abwechselnd registret und verwaltet werden/ und keiner in derselben Verwaltung etwas / wegen eines begangenen Mißbrauches/ fordern können / wann solches sich nicht etwa in Verringerung und Abschlag des Geldes begäbe. In diesem Fall muß der Schaden von der Societät ertragen werden/ und hingegen/ wann die Geld-Sorten in dem Valor steigen solten/ fällt der Nutzen auch derselben anheim.

22. Soll von uns beyden alle Jahr ein general Inventarium von allem Vermögen der Societät / so wol an Activ-als Passiv-Schulden gemacht / und einem jeden ein Exemplar/ eines von dem andern unterschrieben/ zu Händen gestellet werden.

23. Wann einer von uns beyden Zeit-währenden 6. Jahren sterben sollte/ soll es unsern Wittwen (unserer Kinder und Erben ausgenommen) die übrige Zeit



fortzusetzen/ oder sich der Compagnie gegen Bezahlung ihres Capitals und Antheils des Gewinns/ so sich in der Societät alsdann befinden würde / oder der Interesse vom Capital à 10. p. c. (beydes nach ihrem Begehren/ welches sie nach Verfließung eines Monats/ nachdem das Inventarium fertig / zu thun verbunden seyn soll) zu begeben frey stehen / vermittelst dessen soll der ganze Gewinn / welcher in der Gemeinschaft bis zur selbigen Zeit erlangt worden / dem Überlebenden gebühren und zuständig seyn.

24. Jedoch soll besagtes Capital, Gewinn/ Interesse und andere Gelder / welche von dem Abgestorbenen zur Societät gebracht / auch die Interesse, wie in dem 23. Artikel versprochen worden/ von dem Überlebenden der Wittwe des Verstorbenen in 4. gleichen Terminen von 3. Monat zu 3. Monat / um denselben nicht zu übereylen/ gleichwol zu ihrer Nothdurfft 3000. fl. baar auf Abrechnung ihrer Forderung gezahlet werden / und gleiches soll auch für unsere Kinder und Erben statt finden ; Also wird die Societät getrennet seyn.

25. Wann wir zu Ende der 6. Jahr diese Gemeinschaft zu erneuren nicht gesinnet / sollen wir einander 6. Monat zuvor solches zu wissen thun / damit in dieser Zeit keine Waare mehr gekauffet / alles liquidiret / und die Activ-Schulden / um die Passiv-Schulden/ wann einige wären / damit zu bezahlen / eingefordert werden mögen.

26. Soll zu Ende bemeldter sechs Jahren von uns ein general Inventarium der Waaren und ausstehenden Schulden / daraus zwey möglichst gleiche Theile gemacht/ darum das Loß geworffen / und was einem

einem und  
Beschwe  
27. C  
ne Unf  
verfallen  
ben den  
nar mit  
verfließen  
ner von  
das definit  
Schulden  
sen/ heim  
dafür, als  
28. B  
von Sch  
den sind  
Theil  
werden  
soll ihm a  
den ande  
gemidige  
19. V  
oder na  
gen sol  
che ein  
sie nicht  
einen an  
theil wi  
unterw  
wen / S  
sich dere  
weßsig  
6000. fl

einem und dem andern zufället / von ihnen ohn einige Beschweriß angenommen werden.

27. Soll ein jeder für sich ein Jahr lang auf gemeisne Unkosten die Schulden / welche in unsern Theil verfallen/ einzufordern sich befeissen/ um dieselben neben den Unkosten/da einige ergangen/ von 6. zu 6. Monat mit einander zu berechnen / und wann das Jahr verlossen/ nach Verfall bemeldter Schulden und einer von uns in seinem Jahr gehörigen Fleiß bis auf das definitiv Urtheil nicht angewendet / sollen die Schulden auf Gefahr dessen/ welcher nachlässig gewesen/ heimgefallen seyn / und bleiben / und er dem andern dafür/ als hätte er es empfangen/ gut thun.

28. Wenn nun das Jahr verlossen / was alsdann von Schulden annoch (die/ welche verabsäumet worden sind / ausgenommen) übrig / sollen in 2. gleiche Theil / so viel mög'lich / getheilet / und darum gelosset werden/ was nun einem jeden durch das Loß gefallen / soll ihm anheim stehen / und derselbe nichts weiters an den andern zu fordern haben. Also soll unsere Societät geendiget und getrennet seyn.

29. Und so unter uns (welches Gott verhüte!) in oder nach Endung der Societät ein Streit sich eräugen sollte / wollen wir denselben vor 2. Rauffleute/ welche ein jeder von uns nennen soll/ bringen / und wenn sie nicht unter einander überein kommen können/ ihnen einen andern zu erwählen Macht geben / welcher Urtheil wir jetzt und hernach/ und hernach wie jetzt / uns unterwerffig machen / und darzu auch unsere Wittwen / Kinder und Erben oder Gewalthaber / daß sie sich derer gleich als dem Richterlichen Urtheil unterwerffig machen sollen/ verbinden wollen/ bey Straffe 6000. ff. welche die Verweigerende zu bezahlen / ein  
Drit.

Drittheil dem allgemeinen Spital, ein Drittheil dem Gottes-Kasten / und das übrige Drittheil dem Willigen heimfallend.

30. Der Gewinn und Verlust / welchen uns Gott Zeit-während der Societät geben wird / soll getheilet werden.

31. Über das haben wir auch abgeredet und verglichen / von dem Gewinn / welchen uns Gott bescheren wird / den Armen / die am dürfftigsten sind / jährlich 100. fl. zu liefern.

32. Wir versprechen auch einer dem andern Freundschaft / und diesen Contract ohne Veränderung und Neuerung in allen darinn begriffenen Clausulen und Bedingungen steiff zu halten / bey der im vorhergehenden Artic. gesetzten Straffe / Gott bitende / daß er unsere Arbeit segnen wolle / damit alles zu seiner Ehre und unserm Heil gereichen möge. In Duplo verfertigt / geschehen N. den 1. August. 1706.

Titius,

Sempronius.

### XXIII. Erb-Kauff-Contract über ein Land-Gut.

Und und zu wissen sey hiemit / daß heute dato zwischen nachgesetzten Personen ein beständiger unwiederrufflicher Erb-Kauff getroffen / folgender gestalt: Es verkauffet Sempronius, mit ausdrücklichem Consens Sr. Chur, Fürstl. Durchl. zu N. N. als Lehns-Herrn / wie auch seiner nächsten Vättern und Lehns-Folgern N. N. N. welche ihrer habenden gesamten Hand / Krafft dieses für sich und ihre Erben ausdrücklich renunciiret / Titio und dessen Leibes-Lehns-

Lehns-Erben / aus reiffem Raht und erheblichen Ursachen / sein Gut Gerlsdorff / wie dasselbe in seinen Gränken und Mahlen belegen / und er es von Cajo Octavio erkauft / nichts davon ausgeschlossen / wie er es bishero besessen / genützt und gebraucht / oder auch nutzen und gebrauchen können / sollen oder mögen / wie auch alles was bey solchem Gut Erd-Nied- und Nagel-fest ist / nebst allen Pertinentien im Ritter-Sitz und andern Gebäuden / Rechten und Berechtigkeiten / Kirchen-Lehn-Diensten / Ober-Nieder- und Strassen-Berichten / hohen und kleinen Jagten / hoch / rohten / schwarzen und allerley andern Wildprett mit der Wasser- Wind- Pulver- und Hirsen-Mühlen / mit den Fischereyen in den Mühlen-Teich und andern Feld-Pfülen / imgleichen mit dem Silber- Zins- Gänsen / Rauch- Hünern / Fleisch- Zehenden / imgleichen mit allen Hölzungen / Mastungen / Trifften / Weyden und Wiesen / so wie es der Herr Verkäufer von Rechts wegen genießen können oder sollen frey von aller Servitut und Dienstbarkeit. Er verkauft auch zugleich / nebst und mit solchem Gute / 600. Schaafe / 24. gute Küh / 12. Zug-Ochsen / 4. Pflug- Pferde / imgleichen auch die Brau-Pfanne / und alles jeko vorhandene Brau-Geräht / an Boden / an Fässer / an Rinnen / und wie es sonst Namen haben mag ; Gestalt denn zu obgesetztem allen und jeden der Verkäufer bey seinen Adel. Ehren und Glauben / auch Verpfändung aller seiner Haab und Güter / jehigen und künftigen / ( so er dem Käufer / dessen Lehns-Folgern und Erben / zu einem rechten Unterpfande cum clausula constituti possessorii & paratissimæ executionis , Krafft dieses verschreibet / ) eine sichere Bewehr / inner und aufferhalb Gerichts seyn will / dergestalt daß er Käufer

fern wieder jedermanns Anspruch / es sey mit Recht oder ohne Recht / auf seine Unkosten / auf bloße extrajudicialische Denunciation der erregten oder besorgenden Streitigkeiten / zu vertreten / Noth- und Schadlos zu halten / bey gedoppelter Erstattung des daraus dem Käuffer zuwachsenden Schadens und verursachten Unkosten / es geschehe auch wie es wolle / darüber des Käuffers blosser Designation geglaubt werden soll / sich hiemit in bester Form Rechts verbindet.

Hiefür zahlt Käuffer Titius an Herrn Verkäuffern Sempronium zwanzig tausend Rthlr. als ein richtiges abgehandeltes Kauff-Geld / so er in einer unzertrennten Summa vor Ausantwortung dieses Kauff-Briefes baar entrichtet / welche Erb- Kauff-Summam Geldes / Verkäuffer wiederum an seinen und seiner Erben augenscheinlichen Nutz / Vortheil und Frommen / gelegen und angewendet hat / saget darauf Käuffern / auch seine Erben und Erbnehmen dieses Kauff Geldes halber ganz quit / ledig und los / und setzet denselben / und alle seine Erben und Erbnehmen / in die rechte richtige nützliche und leibliche Possess und Gewehr genanntes seines gewesenen / und Käuffern / und seinen Erben und Erbnehmen / ewig verkaufften Guts Berlisdorff / samt allen und jeden seinen hohen und niedrigen Obrigkeiten / geist- und weltlichen Gerichten / Rechten / Berechtigkeiten / Herrlichkeiten / Geboten / Verbotten / beyneben allen und jeglichen ganzen und halben jährlichen Geld- Getreidig und mehr Pächten / Pferde-Hand- und Fuß-Fröhnen / und andern Diensten und Pflichten / wie die nach Inhalt des zugestellten versiegelten Erb-Registers / alten und neuen Chur-Fürstl. Erb-Lehn-Brie-

Briefen / mit allen seinen und ihren fernern An- Ein- und Zugehörungen Nahmen haben mögen / ganz und gar nichts ausgeschlossen noch abgesondert / würclich und in gleicher Massen / wie auch seine Vorfahren sel. und auch des Guts Vorfahren und Verkäufer von den jezigen Unterthanen und Einwohnern geregetes seines gewesenen Guts / solches alles und jedes bevor und bis dahero ruhiglichen besessen / innen gehabt / gebrauchet und genuzet haben / dasselbe nun hinsünder zu ewigen Zeiten und Tagen ganz erblich inne zu haben / besitzen / gebrauchen / genießsen / und damit zu handeln / zu thun und zu lassen / gleich andern seiner und seiner Erben Erb. Gütern / wie ihm und ihnen gut düncket und am besten wol gefällr. Verkäufer begiebet und äussert für sich / seine Erben und Erbnehmen / sich des alles und jedes / in Krafft und Macht dieses Briefes / und verzeihet sich auch / für sich und sie / jeder Recht und Gerechtigkeit / so er und sie bis daher an dem allen gehabt haben / oder nachfolgens in dem hätten haben können oder mögen / in gar keinerley Weise oder Wege nichts davon ausgeschlossen / und gewehrt ihm für sich und die Seinen solches alles für ganz quit / frey und eigen / vor der Zeit / auch hernacher anderswo niemand verkauft / verlehrt / verpfändet / vielweniger davon etwas oder gar bekümmert / veräussert noch beschweret / wie er dann samt seinen solche Währschafft von Recht und Billigkeit zu thun schuldig und pflichtig ist. Sager hierauf Verkäufer für sich und die Seinen / alle und jede eingeseßene Unterthanen und Einwohner des Dorffs Gerlsdorffs der Ende Gelübde und Pflichte / damit sie ihm zuvor als ihren rechten Herrn samt den andern gehörten Gerechtigkeiten verwandt / und ihm die zu leisten

leisten und zu thun schuldig gewesen sind / seyn möch-  
 ten oder könnten / ganz frey / quit / ledig und loß / und  
 weist sie damit allenthalben an gedachten Käufer /  
 seine Erben und Erbnehmen / hinfürter und zu  
 ewigen Zeiten / als derer rechten Herrn / ihnen unter-  
 thänig / gehorsam und gewärtig / zu seyn /  
 gleich wie ihre sel. Vorfahren den Seinen und sie die  
 jetzigen ihm gethan haben / und mit Zug haben thun müs-  
 sen / ihnen auch darauf und darüber gebührlche Hul-  
 digung zu thun ; Veredet gelobet und sager zu hiermit /  
 für sich / alle seine Erben und Erbnehmen / solchen oben-  
 gehörten schriftl. ewigen Erb. Rauff stet und fest mit  
 allen seinen anhangenden Clausulen , Punkten und  
 Articulen , unverbroschen und untwiederrusslich und zu  
 ewigen Zeiten wol zu halten / darwider nimmermehr  
 nicht zu sinnen / zu thun / noch gestatten daß solches ge-  
 schehe oder gethan werde / weder mit noch ohne Recht /  
 geistlicher noch weltlicher Gerichte sich dawider nicht  
 zu beheffen noch aufzulehnen / mit gar keinerley Aus-  
 zügen / Gnaden / Freyheiten / Privilegien , Rechten /  
 Dispensationen , noch auch anderer alten und neuen  
 Sünde / oder wie und welcher Gestalt die seyn / genen-  
 net und von menschlichen Listen erfunden und erdacht  
 werden möchten / in keinerley Weise : Denn er und  
 seine Erben und Erbnehmen sich des alles und jedes /  
 (sonderlich und zusehender der Einrede und Behelffs  
 des nicht zugezehlten oder nicht zum Nutzen verwand-  
 ten Geldes / des Contracts arge Listis / des Berrugs  
 oder Beleidigung über die Hälfte des rechten Wehrts  
 auch der Wohlthat der Wieder. Einsetzung in vorigen  
 Stande und des Rechts / welches da sager / daß die  
 gemeine Verzeihung nicht gültig / noch von Würden  
 sey / wo keine Speciale vorher gehet / welches alles in  
 La

Latein he  
 in rem  
 li mali  
 iusti p  
 & juri  
 valere,  
 und jed  
 hiermit  
 sein Erb  
 sein Erb  
 Schaden  
 hiermit  
 cificir  
 Worten  
 ständig  
 und gef  
 hiermit  
 treulich  
 und Ue

XX  
 S  
 benam  
 nig M  
 Ober  
 unter  
 nann  
 käuffe  
 Rauff  
 ens ver  
 Es ihu  
 un Hn.

Latein heisset / Exceptioni non numerata & non in rem versa pecuniaz, simulati Contractus, doli mali, deceptionis, lésionis ultra dimidium iusti pretii, beneficio restitutionis in integrum, & juri dicenti generalem renunciationem non valere, nisi processerit specialis, und sonst alles und jedes / so von geistlich und weltlicher Obrigkeit hierwieder verordnet wäre oder würde / und ihm und seinen Erben zu Hülffe und seinem Abkäufer und dessen Erben und Mitbeschriebenen zum Nachtheil und Schaden kommen möchte / die er und die Seinen hierinnen alle fürnehmlich für ausgedruckt und specificirt haben wollen / als stünden solche von Wort zu Worten ferner ausgedruckt und inserirt / ) in der beständigsten Form aller Rechten / als es aufs beste seyn und geschehen sollte / könnte oder möchte / verziehen / und hiermit öffentlich sich des alles begeben haben / zum treulichsten und ohne Gefahr; Des zu mehrem Glauben und Urkund / 2c.

#### XXIV. Schiff-Kauff-Contract.

**I**n Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit / Amen! Kund und zu wissen sey hiemit / daß heute unten benannten Dato zwischen Tit. Herrn B. R. Ihr Königin Majest. von N. N. wohl-verordneten Rast und Ober-See-Director als Käufer an einem / und unter den Herrn Herrn Kehdern des Schiffs genannt N. darauf Schiffer gewesen S. A. als Verkäufern am andern Theil / nachfolgender Schiff-Kauff-Contract bester beständigster Form Rechts verabredet und geschlossen worden / nemlich; Es ihun gedachte Hrn. Hrn. Kehder an wolgedachten Hrn. K. obgedachtes ihr Schiff N. N. mit allen  
 E  
 Geräth:



Geräthschaften und Zubehör / wie es anseho in der  
 Villau liegt / eigenthümlich verkauffen / cediren  
 und überlassen / für und um achtzehn hundert Rthlr.  
 Kauff-Summa , und soll wolbesagter Herr Käufer  
 auf dato also fort in den würclichen Besiz und Eis  
 genthum / auch Pericul und Rifico, treten / und  
 damit als seinem wohlerkaufften Gute nach allem sei  
 nem Belieben und Wohlgefallen / zu schalten und zu  
 walten Macht haben ; Dahingegen verspricht wol  
 gedachter Herr Käufer den besagten Hrn. Hrn.  
 Verkäufern obbedungene Kauff-Summa der 1800.  
 Rthlr. bey Unterschreibung dieses alsofort baar zu  
 erlegen und zu bezahlen / und geloben die Hrn. Hrn.  
 Verkäufern Krafft dieses / einer für alle und alle  
 für einen / und also ein jeglicher in solidum, für sich  
 und ihre Erben / obbesagtes Schiff und Zubehör auf  
 allen Haven und Strömen / für alle An- und Zu  
 sprüche / so wol wegen Bodmercy als anderer qua  
 den Schulden und Präntionen, welche vor Dato  
 den 17. Junii dieses Jahrs darauf hafftend zu seyn  
 befunden werden möchten / vermöge Ree. Rechts  
 frey zu gewehren / und ihn und seine Erben desfalls  
 Noht-Kost- und Schad-loß zu halten / bey Verpfänd  
 dung ihrer Haab und Güter / so viel deren hierzu  
 von Nohten / ohne List und Gefährde. Urkundlich  
 ist dieser Kauff-Contract hierüber in duplo verfer  
 tigt / und von beyden Theilen eigenhändig unterschrie  
 ben / das Schiff geliefert / und die Kauff-Summa das  
 für richtig bezahlt worden. So geschehen Königsberg/  
 den 8. Martii 1709.

N. N.

N. N.	} als gewesene
N. N.	
N. N.	

}	Kehder des	
		} Schiffs

XXV.

## XXV. Mieht- oder Haur-Contract. über ein Gewölb in der Leipziger Messe.

Und und zu wissen sey hiemit jedermänniglich /  
daß auf heute dato zwischen Jost Brand als  
Vermieter / und Herr Daniel Elswig als Mieter /  
folgender Haur-Contract aufgerichtet und geschlo-  
sen worden / nemlich ; Es vermietet besagter Herr  
Brandt sein unter seiner in der N. Strassen gelege-  
nen Behausung wohlverwahrtes / mit einer Schreib-  
Stuben und Schlaf-Kammer aptirtes Gewölb auf  
6. Jahr lang / jedes Jahr die 3. Leipziger Messen über  
zu gebrauchen / folgender gestalt / daß es 3. Tage vor  
angehender Messe ausgeräumt und ledig / zu Herrn  
Elswigs Diensten / und zu Einnehmung seiner an-  
kommenden Waaren / stehen / und bis geendigter  
Zahl- Wochen zu seiner Disposition , Nutzen / Ge-  
brauch und Bewohnung bleiben / nach solcher Zeit  
aber er den Schlüssel wieder von sich liefern solle / also  
daß Herr Brandt zwischen den Meß- Zeiten sich des  
selbigen zu seiner Waaren gebrauchen könne. Für  
solche 3. Meß- Zeiten nun bezahlt Herr Elswig jähr-  
lich hundert Rthlr. / davon die helffte um Ostern / die  
andere aber um Michaelis in den Zahl- Wochen soll  
erleget werden / verpflichtet sich auch dabey / wegen  
Bequemlichkeit des Logements, zugleich bey  
Herrn Brandt seine Mahlzeiten zu nehmen / dahins  
gegen ihm mit Reception und sicherer Bewahrung  
seiner / etwann einige Tage oder Wochen vor der  
Meß ankommenden / und nach derselben etwann nach  
seiner Abreise hinterlassenen wieder abzusendenden  
Waaren / ohne einige Provision soll- gedienet werden.

Urkündlich sind dieser Nicht-Contracte 2. gleichlautende verfertigt / und jedem Theil einer unterschrieben zugestellet worden / so geschehen Leipziger Michaelis Markt / als von welchem inclusive dieser Contract seinen Anfang nehmen soll / Ao. 1709.

(L.S.)

(L.S.)

Daniel Elswig

Jost Brandt

## XXVI. Haur-Contract über ein gemiethetes Haus.

**D**ennach es heute untengesetzten dato zwischen Herrn Joachim Petersen eines / und Johann Willers andern Theils / zu einem beständigen Haur-Contracte, wegen dieses letztern seines in der Becker-Gassen gelegenen Wohn-Hauses gedeyn / und zwar / daß gedachter Herr Petersen solches bemeldten Hrn. Willern auf folgende 8. Jahr / anzufangen diesen Ostern 1698. und sich endende Ostern 1706. gegen Erlegung hundert sunffzig Rthlr. jährlicher Haur abgemietret und gehäuret / als ist dabey und ferner unter diesen beyden Contrahenten verabredet und bedungen worden / daß Herr Petersen jede Ostern und Michaelis den halben Haus-Zinse / nemlich 75. Rthlr. entrichten / das Haus sauberlich bewohnen / fleißig zu Feuer und Licht sehen / die Fenster / wie er sie empfangen / ganz wieder liefern / bey Ausgang der Nicht-Jahre aber ein halb Jahr zuvor aufkündigen / auch in währender Haur-Zeit ihm gefallen lassen solle / daß / wenn Herr Willers zu dem Hause einen Kauffmann bekommen könnte / er nach geschlossenen Kauffe willig räume / item im Nothfall einige des Hrn. Willers

Baa

Waren  
dem au  
desen  
dachter  
am D  
was n  
bauen  
läßt / ih  
und Aus  
nung u  
de Herr  
dieser  
jeden  
gesch

XXV

**D**als Hä  
reit S  
zufan  
de M  
schlo  
der  
rer d  
Nach  
schlie  
halber  
lich 25  
richtig

Waaren auf seiner Haus-Deelen berge / und über dem auf dem Boden eine Kammer zu Bewahrung dessen Mobilien überlasse ; Dagegen verspricht gedachter Herr Willers das Haus ihm ganz rein / auch am Dache / Fach und Fenstern / dicht zu überliefern / was in währendender Zeit schadhafft werden möchte / bauen zu lassen / oder wenn solches Herr Peterfen thun läst / ihm wieder an der Haur zu kürzen / alle Onera und Ausgaben von dem Hause zu tragen / die Einquartierung und Wacht-Geld allein ausgenommen / welche Herr Peterfen selber stehen muß. Urkündlich sind dieser Briefe 2. gleichlautende verfertigt / und einem jeden Theil einer unterschrieben zugestellet worden / so geschehen Stralsund / 2c.

N.N.

N.N.

## XXVII. Haur = Contract über einen Keller oder Pack-Raum.

**D**ennach heute dato zwischen Hn. Johann Bartels / als Verhåurer / und Adam Schönborn / als Häurer / ein Häurer-Contract, über Herrn Bartels Keller oder Pack-Raum / auf vier Jahr lang / anzufangen von Michaelis dieses 1708. und sich endigende Michaelis des 1712. Jahres / aufgerichtet und geschlossen worden / als führet solcher Contract zu beyder Verbindlichkeit im Munde / daß der Herr Häurer die abgeredete Häurer-Jahr / diesen Keller oder Pack-Raum / als wäre es seyn eigen / mit Darcinschliessung seiner Kauffmanschaft gebrauchen / von halben zu halben Jahren aber den Nieht-Zins (nemlich 25. Rthl. à funffzig Rthlr. per Anno gerechnet /) richtig abtragen und bezahlen solle ; Dagegen will es

Ee 3

der

der Herr Häurer in gutem Zustande unterhalten / und allezeit noch erbötig seyn / im Fall dieser Keller oder Pack-Raum dem Herrn Häurer zu enge fallen solte / ihm die übrigen Güter auf seiner Haus-Deelen zu bergen. Dessen zu mehrer Bekräftigung sind dieser Häurer Contracten 2. gleichlautende verfertigt / und jedern Theil einer davon zugestellet worden / 2c.

**XXVIII. Schuld-Contract, wann ein Rauffmann einem vornehmen Herrn oder Edelmann auf ein Ritter-Gut / Meyerhof / Hölzung oder Wiese, Wachs / ein Stück Geld vorschiesset / für welches Capital die Rente aus den Einkommen des verschriebenen Guts sollen gehoben werden.**

**I**n Gottes Gnaden wir / 2c. urkunden und bekennen hiemit gegen jedermänniglich / daß wir dem Edlen und Wohlgeachten Herrn Heinrich Bertram / (Rauff- und Handelsmann in der Stadt N. N. unsern lieben Getreuen /) rechter redlicher Schuld schuldig worden seyn / vier tausend Rthlr. in specie, welche Summa er uns zu unsers Hofes und Landes Nothdurfft auf unser freundliches Ansuchen vorgeliehen / welches Geld auch alsobald zu unsern scheinbahren Nutzen angewendet und ausgegeben; Besagten Herrn Bertram aber daneben bey unsern Fürstlichen Würden und Ehren gelobet worden / solches Geld / so bald er es verlangen wird / jedoch / daß es unter vier Jahren nicht geschehe / nach vorhergegangener 6. monatlicher Loskündigung / an ihn in der Stadt N. N. wieder zu bezahlen / in wähernder Zeit aber

jähr-

jährlich  
Capital  
ten solch  
Gefä  
unsern  
Amt ab  
kommen  
seiner  
so und  
scheiner  
stärkung  
werden  
ohne d  
des Red  
Amte ei  
seine eig  
genhän  
selber g  
daß wir  
richtig ab  
und w  
werfen  
geistlich  
auch fi  
aller G  
vilegie  
welch  
kund  
aller an  
fermand  
halb Ne  
gleichen  
ziehung

jährlich 6. p. c. Interesse von solchem uns geliehenen Capital abzutragen und zu erstatten; Und zwar sollen solche genommen werden / aus unsern geredesten Gefällen und Einkommen / welche wir jährlich aus unserm Amte Neuenhoff zu gewarten haben / welches Amt absonderlich / mit allen seinen Pertinentien, Einkommen und Gefällen / wir dem Herrn Bertram zu seiner Versicherung unterpfändlich verschrieben / also und dergestalt / daß / im Fall wir / nach von ihm geschehener Loskündigung säumselig in Wieder-Erstattung des uns geliehenen Capitals solten erfunden werden / gedachter Herr Bertram Macht haben solle / ohne / daß wir solches verwehren wollen / oder mit Zug des Rechtsens können / unsere Revenuen ausbesagtem Amte einzuhoben / selbige / wie auch das Amt / durch seine eigene Bediente verwalten zu lassen / und als Eigenthümer damit zu schalten und zu walten / als es ihm selber guldüncken und belieben wird / bis so lange / daß wir den letzten Heller von Capital und Interesse richtig abgetragen. Daß dieses alles unser gnädiger und wahrhafftiger Wille sey und bleibe / so unterwerffen wir uns freyer Willkühr allen Gerichten / geistlichen und weltlichen / verzeihen und begeben uns auch für uns / alle unsere Erben und Nachkommen / aller Freyheiten / Constitutionen, Bedinge und Privilegien, die wir oder andere Fürsten / geistliche oder weltliche / von Römischen Käysern oder Königen jetzt und schon haben / oder hernachmahls erwerben / auch aller anderer Auszüge und Behelffe / derer wir oder jemand anders von unsertwegen sich in oder außershalb Rechtsens behelffen könnten oder möchten / des gleichen des Rechts / das da spricht / gemeine Verzeihung sey nicht tüglich oder bündig / es gehe dann eis

ne sonderbahre bevor / dieselben uns keinesweges zu gebrauchen noch zu behelffen / allerdings getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben wir Unser Fürstl. angebohrnes Insiegel an diesen Schuld-Brief anhängen lassen / so geschehen / 2c.

NB. In diesen und dergleichen wichtigen und zwischen hohen und niedrigen Personen vorkommenden Contracten, wie auch / wo sonst bey Kauffleuten verwirrte Handel vorkommen / ist es rathsam / durch zuziehung eines Rechts-verständigen gelehrten Mannes oder Notarii sich des Lands- Constitutionen, üblichen Gebräuchen / und was in dergleichen Fällen Herkommens / zu erkundigen / damit man durch Unwissenheit der Rechten ihm nicht selber Schaden thue; Wie dann alle diese unsere in Kauffmanns-Scripturen angewiesene Arbeit nur ein wohl-meynender / nicht aber ein Noth- dringender Entwurff / welcher mutatis mutandis kan verändert / vermehret und verringert werden / weil es doch unmöglich / auf alle und jede Fälle ein Formular zu geben; Wiewol verhoffentlich diese wenige so viel nutzen werden / daß ein Kauffmann / wie man im Sprichworte zu reden pfleget / nicht so gar mit ungewaschenen Händen / ( das ist / daß er ganz keine Wissenschaft von den Contracten, welche sollen gehandelt werden / haben sollte ) hinzutreten darff.

XXIX. Contract über anticipirte Gelder / für welche Waaren sollen geliefert werden.

**R**und und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / daß zwischen Tit. Herrn Benjamin Ritter eines  
nes

nes Theils / und Hr Adam Vollprecht andern Theils /  
 folgender Kauff- und Livrance-Contract abgeredet  
 und geschlossen worden / nemlich ; Es verbindet sich  
 gedachter Herr Adam Vollprecht / gegen bevorstehens  
 den Johannis / allhier auf hiesiger Stadt-kehde / an  
 Herrn Rittern zu liefern hundert Last Dankiger Ko-  
 rnen / jede Last zu 56. Rthlr. Dänische Kronen gerech-  
 net / und sich daran nichts hindern zu lassen / ob der  
 Preis des Kornes alsdann gleich um ein wenig oder  
 merkliches höher seyn möchte ; Gleich wie auch Herr  
 Ritter / wann solcher abschlagen solte / nichts destowe-  
 niger an die abgeredete 56. Rthlr. gehalten und ver-  
 bunden seyn soll. Auch verbindet sich gedachter Vol-  
 precht / daß im Fall er mit der Lieferung des Kornes  
 säumig seyn / und folglich dem Herrn Ritter daraus  
 einiger Schade entstehen solte / daß er demselben we-  
 gen abgehenden Gewinns / und zuwachsenden Ver-  
 lusts / bey Verpfändung seiner Haab und Güter / Er-  
 sezung thun wolle : Dahergegen ist ihm / Abrede nach /  
 von Herr Rittern auf Hoffnung künfftiger Livrance  
 tausend fünff hundert Rthlr. gezahlet worden / und  
 soll der Uberrest / so bald das Korn wird vom Vort ge-  
 liefert seyn / auch so gleich bezahlet werden. Dessen  
 zu mehrer Bekräftigung haben beyde Contrahenten  
 diesen Kauff- und Livrance-Contract , auch daß  
 allbereit 1500. Rthlr. darauf anticipiret worden / ei-  
 genhändig unterschrieben / und mit ihren Vitschaff-  
 ten bekräftiget / so geschehen Lübeck den 28. Martii  
 Ao. 1709.

(L.S.)

Adam Vollprecht

Ee 5

(L.S.)

Benjamin Ritter.

XXX.



### XXX. Tausch-oder Permutations-Contract.

**Z**u wissen sey hiemit / das heute untengesetzten datum zwischen uns Ends-unterscriebenen folgenden Tausch- und Permutations-Contract abgeredet / geschlossen und zum Theil vollzogen worden / nemlich ich Heinrich Cöster gebe funffzig Stück Schlesische Lacken / allerhand Coleuren, jedes zu 14. Rthlr. gerechnet / Hrn. Paul Schaumberg für hundert Tonnen Lein-Saat / jede zu zwölf ein halb Marckl. gerechnet / welche ich wieder richtig und zur Gnüge von ihm empfangen / auch für den Ueberrest meiner Lacken als welche 700. Rthlr. betragen / inner halb vier Wochen noch Lein-Saat / so viel als es austragen wird / in obbemeldten Preise empfangen soll. Solte aber Herr Schaumberg nicht / wie sich gebühret / mit der Lieferung einhalten können / verpflichtet er sich für jede zu liefernde Tonne 5. Rthlr. Species, acht Tage nach verflossenem Livrance-Termin zu bezahlen / und will er sich dessen Krafft seiner eigenhändigen Unterschrift anheischig machen / daß diese Verschreibung die Krafft eines Wechsels haben / und nach Wechsels-Gebrauch soll können exequiret werden. Hamburg den 3. Maji Anno 1709.

Paul Schaumberg.

### XXXI. Loß-Zehlungs-Contract wegen eines bedungenen Land-Guts.

**D**ennach im verwichenen 1708. Jahr zwischen dem wohlgebohrnen Herrn von Neuhaus / und dem Edlen und Großachtbahren Herrn Eberhard Kothe

Kohlsstein/ ein aufrichtiger Kauff-Contract über be-  
 meldten Hn. Kohlssteins bey N. gelegenes Land-  
 Gut / Hohenforst genannt / welches gedachter Herr  
 vom Neuenhaus für eine gewisse Summa und auf ge-  
 wisse Conditiones gekauft und bedungen hatte/ auf-  
 gerichtet und geschlossen worden / nach der Zeit aber  
 solche Umstände sich zugetragen / daß beydes Käuffer  
 und Verkäuffer gedachten Contract zu rescindiren  
 und aufzuheben erhebliche Ursache haben ; als ist dies  
 ses auch heute unten gesetzten dato mit beyderseits gu-  
 ten Willen geschehen / und Krafft dieser schriftlichen  
 Urkund bestätigt worden / also / daß der Wohlge-  
 bohrne Herr Käuffer sich alles durch den Kauff- Con-  
 tract an besagtes Gut Hohenforst erworbenen An-  
 spruchs und Rechts gänglich begibt/ und Hr. Kohls-  
 stein aufs neue in die freye Gewalt setzt/ mit diesem  
 als seinem eigenthümlichen Gute nach als vor zu schal-  
 ten und zu walten/ und solches anderwegen / wo es ihm  
 belieben wird / zu veralieniren und zu verkauffen ;  
 Hingegen will Hr. Kohlsstein den im vorigen Jahre  
 geschlossenen Kauff null und nichtig achten/ und hoch-  
 bemeldten Herrn Käuffer frey und ledig davon zehlen/  
 auch daß solcher als nicht gethan/ und wie auf des Ver-  
 käuffers als auch auf sein des Käuffers Seiten un-  
 verbindlich seyn solle/ gleichfalls mit eigenhändiger Un-  
 terschrift bestätigt haben/ wie solches bester Form in  
 den zu diesem Ende gleichlautenden aufgesetzten An-  
 nullirungs-Instrumenten/ davon jedem Theil eines  
 zugestellet worden / Anno 1709. den 12. Maji in Ro-  
 stock geschehen.

N. N.

N. N.

XXXII.

XXXII. Mehr Arten von Contracten/  
item, Diener- und Advocaten-Bestal-  
lungen.

Ein Herr schreibt anders wohin / um einen  
guten Jungen zu haben.

Tit.

**W**eil bey meiner täglich zunehmenden Handlung  
ich nothwendig einiger Hülffe nöthig habe /  
und zwar von solchen Personen / welche meine Hand-  
lung aus dem Grunde verstehen / meinen Humeur  
erlernen / und mir einige Jahre nach einander nägli-  
che Dienste leisten können / dergleichen aber unter hie-  
sigen übel-erzogenen Jugend nicht zu finden / als wel-  
che / wann sie ausgeschickt werden / zu ihren Eltern lauf-  
fen / die von Jugend auf frequentirte böse Compag-  
nien nicht verlassen / und vielmahls gar verdächtige  
Handel üben; Als gelanget an meinen hochgeehrten  
Herrn mein freundliches Ersuchen / sich seines Orts um  
ein seines Subjectum umzusehen / welches von guten  
Eltern entsprossen / sich selbst in Kleidern und Leinen  
Zeug reinlich halten / gut schreiben und rechnen / und  
fertig das ihm anbefohlene ausrichten / und zum we-  
nigsten auf 1000. Rthlr. Caution hiesiger Orten stel-  
len könne: Wie dannein solches bey meiner Hand-  
lung Zustand / zu fordern / dem Herrn nicht unbillig  
düncken wird / als welche so beschaffen / daß noch wol  
ein Kind bey mir was Ehrliches sehen und lernen kan/  
wobon er bey erwachsenen Jahren sein Brod verdie-  
nen möge. Hierauf nun Antwort erwartend / ver-  
bleibe ich

Monsieur

XXXIII.

## XXXIII. Ein anders /

Monsieur.

**A**us Ermangelung Materia habe lange nicht die Ehre gehabt / an denselben zu schreiben / dieses geschiehet nur / um zu ersuchen / etwan nach guter Leute Kind umzuhören / welches Lust hätte / 7. oder 8. Jahr hiefiger Orten bey Handlung für Jung zu dienen. Ich wolte / wann ich willige und nützliche Dienste von ihm haben solte / ihn in Kleider und Leinen frey halten / und nechst Gott so anführen / daß der Knabe mir heut oder morgen sein Glück solte zu dancke haben. Könnte ich Caution dabey bekommen / wäre es mir desto lieber / weil ich anders bey meinen Wechseleyen Bedencken trage / ohne Versicherung jemand anzunehmen. Hierauf mit ersten Antwort gewärtig sepade / verbleibe ich

Monsieur.

v. t. h. S.

Antwort.

Monsieur.

**W**as derselbe wegen eines tüchtigen Handels Jungen an mich gelangen lassen / habe in so gute Observanz gezogen / daß ich eines hiesigen Krahmers Sohn (dessen Vater ein mittelmäsig wohlhabender Mann ist) nebenst seinen Eltern / willig dazu gefunden. Diese versprechen insonderheit / weil ich ihnen meines Herrn Handlung höchst vortheilhaftig beschrieben / ihren Sohn mit tüchtigen Kleidern und Leinen bey seinem Antritt zu versehen / selbigen sieben Jahr dienen

nen zu lassen; Jedoch/ daß in wählender Zeit der Herr für die übrigen Kleider und Leinen / weil solche in seinen Diensten consumiret werden/ Sorge trage/ und nach vollbrachten Dienst-Jahren (welche Gott beyderseits mit Gesundheit wolte passiren lassen!) den jungen Menschen mit einem ehrlichen Ehrens-Kleid und Abschiede versehe / so wollen sie hingegen bis 500. Rthlr. Caution stellen / auch nach vollbrachten Jungen-Jahren ihren Sohn/ wann er dem Herrn anständig / und sie zusammen leben wollen / gegen 50. Rthlr. jährliches Salarium für Diener bey ihm stehen lassen: Welches Erbieten meines Erachtens nicht uneben / mir auch des Knaben Humeur so weit bekannt ist/ daß er zu aller Gottes-Furcht und Tugend von seinen Eltern auferzogen worden/ stille/ fromm/ treu/ fleißig/ reinlich / hurtig / mäßig und verschwiegen sey. So hat auch mein Herr noch den Vortheil/ daß er sich schwerlich à Costy setzen / und dermahleins in seiner Nahrung ihm Abbruch thun möchte / wie solches von einheimischen Jungen zu vermuthen / dergleichen Bürgers-Kindern auch nicht zu verwehren/ vielmahls auch die Erfahrung bezeuget / daß solche auf anderer Leute Contoiren zugelehrte / wann sie ihr eigen angefangen / groß und reich geworden / ihre gewesene Principalen hergegen ins Abnehmen gerathen / dahingegen dieser Knabe den von seinem Vater dermahleins auf ihn erbenden Krahm-Handel mit der Zeit vorstehen / zuvor aber sich in der Welt versuchen soll / wie es unter fremden Leuten hergeheth; Westwegen er auch meinem Herrn zu erst offerirt die Hand / welche er schreibt / und eine Probe seines Rechnens hierbey gesandt/ und mit dem ersten Resolution verlanget wird / womit ich schließende meinen Herrn

Herrn Göttlicher Protection empfehle / und verbleibe

Monieur

v. t. h. s.

N. N.

Antwort.

Monieur,

**I**ch bin verpflichtet / daß man mir / wie ich aus dessen geehrten vom 5. dito vernehme / mit Auffsuchung eines tüchtigen Lehr/Jungen gratificiren wollen. Ich nehme die dabey bemerkte Conditiones an / ausser daß er 8. und nicht 7. Jahr für Junge sich verschreiben soll / sintemahl meinem Herrn nicht unwillend / daß berühmte Contoirs, wie in Franckreich / Engeland / Holland / Italien und Ober-Teutschland / schon häufiger als hiesiger Landen eingeführet / auf 4. bis 5. Jahr vornehmer Leute Kinder gnug bekommen können / welche die meisten Jungens-Dienste auf dem Contoir (ich rede nicht vom Stalle / von der Küche / wie etliche ungeschliffene Kauffleute mit ihren Jungen im Gebrauch haben) thun müssen / und jährlich noch wol 50. ja bis 100. Rthlr. zugeben. Zwar ist wahr / daß theils sich scheuen / solche viel zu commandiren / theils selbige mit an den Tisch nehmen / welches beydes in gewisser Maasse geschehen kan / daß man nemlich zwischen ihnen und Jungens / die nichts zugeben / einen kleinen Unterscheid halte / sie auch für ihr Geld mit an den Tisch setze; Jedoch / daß sie bey Zeiten / wann sie sich satt gegessen / aufstehen / ihren Teller und Stuhl wegtragen / gebührende Reverence machen / und wann der Herr vornehme Fremde bey sich hat /

hat/ par honneur ihres Patroni aufwarten / und sich zu allen ehrlichen und billigen Diensten willig finden lassen; Unterdessen seynd sie vollkommen an das Concoir gebunden / und müssen bey Tag und Nacht sich nicht weniger fleißig/ treu und verschwiegen/ in Handels/ Verrichtungen / als andere/ die kein Geld zugeben / finden lassen: Welches meines Bedünckens eine gar commode Weise/ und nur zu beklagen ist/ daß manchmahl solcher vornehmer Leute Kinder ihr Geld an einem Orte zu geben / da sie übel gehalten werden/ und nichts zu sehen kriegen/ weil der dürfftige Patron selber nicht viel zum besten / alle Monat nur einen Brief auf der Post zu empfangen/ dann und wann nur ein klein Päckchen zu spediren/ davon er 4. Gr. Provision empfängt / oder erwan des Tages aufs höchste ein paar Rthlr. baare Lösung aus seinem disfortirten Krahne einzuheben hat. Solches wird verhoffentlich von mir nicht können gesagt werden; Mein Herr kennt aus langem Umgange mein Wesen am besten; Sindet ers gerahen / so lasse er den Jungen in Gottes Nahmen mit der ersten Gelegenheit überkommen/ und seine Eltern imgleichen / die Bürgschafft/ welche fast allzu niedrig / und ich lieber auf 1000. Rthlr. gehabt hätte/ bestellen. Womit ohne mehrers verbleibe/

Monfieur

v. t. h. S.

XXXIV. Ein Rauffmanns=Diener offerirt einem Herrn seinen Dienst.

**E**hrendester/ Wohlfürnehmer/ insonders Hochzu  
Ehrender Herr. Auf eingezogene Nachricht/

ob

ob solte mein hochgeehrter Herr eines Dieners benöthigt seyn / komme ich demselben meine gehorsamste Dienste zu offeriren / mit Bitte / so man auf Contoir oder Reisen / oder zu andern Handels-Verrichtungen / meiner Person sich nützlich zu gebrauchen weiß / mir in Antwort dieses gefällige Resolution wissen zu lassen. Ich bin allhier logirt bey Herrn Peter Schöffern meinem Oheim / habe vor diesem meine Jahre bey den Herrn N. N. in Nürnberg erstanden / von wannen ich auf Leipzig gekommen / und daselbst bey einem Seiden-Handel 3. Jahr / so wol bey dem Ausschnitt als auf dem Contoir, gedienet / und kan ich beyde Dienste mit meinem ehrlichen Abschiede bezeugen : So wird auch gedachter mein Oheim meines Wohlverhaltens wegen allezeit gute Red und Antwort geben / auch auf Begehren für mein künfftiges Comportement Bürgschafft leisten. Hierüber nun meines Herrn Resolution erwartend verbleibe ich / 2c.

### XXXV. Ein anders.

Hochzuehrender Herr.

**D**Ich zuvorn die Ehre gehabt habe / mit dem Herrn unter meines gewesenen sel. Patrons N. N. Namen / dessen Bücher und Handlung ich 6. Jahr lang vorgestanden / vielfältige Correspondence zu pflegen / nehm ich jetzt die Freyheit / (da / wie bewust ist / solche Handlung ihre Endschafft erreicht / und mir also mein Glück anderwärts zu suchen obliegen will) meinen Herrn freundlich zu ersuchen / ob derselbe mir nicht in dessen eigenen Negotio, oder durch Recommendation bey andern Freunden / Employ



verschaffen könne. Ich werde es nicht allein Lebenslang mit allem schuldigsten Danck erkennen / sondern auch mich so comportiren / daß mein Herr / wann er mich selbst gebrauchen wird / grosses Vergnügen darob empfinden / durch Recommendation aber bey andern Freunden keinen Undanck verdienen soll. Hierüber geneigte Antwort erwartende verbleibe ich / *rc.*

Meines hochzuehrenden Herrn  
ergebenster Diener

N. N.

### XXXVI. Contract, wegen eines Kauffmanns-Jungen aufgerichtet.

**U**nd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / daß heut unten gesetzten datum folgender Contract zwischen Herrn Johann Dreyern Bürgern und Handels Mann in Franckfurt / und Christian Hartwigs (als des bey besagten Herrn Dreyern in Dienst tretenden Jungens) Vormündern nemlich Herrn Lucas Bröden und Matthias Oswald / aufgerichtet und geschlossen worden / als:

Es nimmt besagter Herr Dreyer bemeldten Jungen Hartwig auf folgende 8. Jahr / anzufangen von diesen 1698sten Jahres Michaelis / und sich endigende Michaelis 1706. unter folgenden dem Versprechen auf und an / daß er ihn in dieser Zeit zu Gott und seinem Worte halten / mit nothwendiger Speise / Francke / Kleidern / Leinen / Wäsch / und Betste versehen / auch zur Handlung und einem ehrbaren Wandel also anführen wolle / daß er nach vollendeten seinen Dienst-Jahren ihm / oder andern ehrlichen Kauffleuten / für gewisses Salarium, als Handels-Be-

diener

dienter dienen / und endlich sein Stück Brodt mit Gott und der Handlung ehrlich erwerben könne.

Dahingegen verpflichtet sich Christian Hartwigs / welcher bey dem Antritt seiner Dienst . Jahre seiner Schuldigkeit und künfftig obliegenden Pflicht gnugsam erinnert worden / und von seinentwegen obbestellte seine zween Hrn. Vormünder / daß er sich während seinen Dienst . Jahren treu / fleißig / hurtig / embsig und verschwiegen / verhalten / und was ihm sein Herr befehlen wird / getreulich ausrichten / böse Compagnien meiden / von des Herrn Handlung niemand etwas entdecken / in allen aber seines Herrn Schaden abwenden / und seinen Nutzen befördern / und in Summa sich also verhalten wolle / wie es einem Ehr- und Tugend-liebenden Knaben wohl anstehen mag.

Damit aber sein Herr Patron dessen allen desto mehr versichert seyn möge / so versprechen die Vormünder mit eines Hochweisen Raths / als obersten Vormunds-Amts / Consens, daß (im Fall gedachter Christian Hartwigs in seinen Verrichtungen untreu erfunden / oder seinem Herrn etwas entwenden und vorseßlich Schaden zufügen sollte / zur Reparation solches Schadens) 500. Rtl. seiner in Joach. Witten Brau-Hause auf Rente liegenden Gelder haßten / und auf beweßlich zugefügten Schaden von Hrn. Johann Dreyer sollen können gerichtlich beschlagen / und solchends zu seiner Schadloß-Haltung gehoben werden. Welches zu mehrer Bekräftigung gedachter Herr Dreyer eines Theils / die Vormünder aber des bey ihm in Dienst tretenden Jungen andern Theils / nomine und zwar zur Verbindlichkeit ihres Pupillen, diesen Contract in duplo, eigenhändig unterschrieben / und

mit ihrem Pitschafften bekräftiget haben / so geschehen / zc.

(L.S.) (L.S.) (S.L.)

Lucas Groen. Matth. Oswald. Joh. Dreyer.

XXXVII. Contract, welchen ein Kaufmann mit einem Diener aufrichtet.

**Z**u wissen / daß zwischen mir Johann Richtern Kauf- und Handelsmann hiesiger Stadt eines / und Georg Wagner / Handels-Bedienten andern Theils / folgender Contract aufgerichtet und geschlossen worden / nemlich : Es verbindet sich besagter Wagner vier Jahr lang / anzufangen Ostern 1706. und sich endigende Ostern Anno 1710. für einen Handels-Diener bey mir in Diensten zu treten / in wählender Zeit sich / wie einem ehrlichen Bedienten zustehet / treu und fleißig zu verhalten / gehorsam / fromm und mäßig / auch fleißig in allen und jeden ihm anbefohlenen Handels-Berrichtungen / zu seyn / meinen Nutzen allenthalben zu befördern / Schaden und Unheil aber dagegen nach Möglichkeit abzuwenden ; Und dieses alles bey Verpfändung seiner jetzt habenden und fünffzig kommenden Güter : Dagegen verspreche ich ihm jährlich für seine treue Dienste 50. Rthlr. zu geben / ihn an meinem Tische zu speisen / Wäsch-frey zu halten / auch nach Befinden seines Wolverhaltens ihm gedachtes Salarium von Jahren zu Jahren zu vermehren. Dessen zu mehrere Urkund ist dieser Contract in duplo verfertigt / und von beyden Seiten eigenhändig unterschrieben / auch jedem einer zugestellt worden / so geschehen / zc.

XXXVIII.

### XXXVIII. Contract mit einem Advocaten aufgerichtet.

**Z**u wissen sey hiemit / daß zwischen dem hochgelahrten Herrn N. N. J. U. L. eines / und mir Endts unterschriebenen andern Theils / heut dato nachfolgender Vergleich getroffen worden / nemlich : Es erbeut sich Herr N. N. mir in der Reinholdischen Sachen bis zu Ende derselben / treulich und fleißig bey allen und jeden Instancien advocando bedient zu seyn ; Für welches sein Patrocinium ich ihm pro honorario, in omnem eventum ich gewinne oder verliere / 50. Rthl. sonst aber und da die Sache / wie ich verhoffe / erhalten würde noch andere 50. Rthl. zu bezahlen / wie dann auch / wann ich mich mit meinem Gegentheile in der Güte setzen würde / ich wolgedachten Herrn Licentiate dennoch die 50. Rthl. völlig auszuführen mich Krafft dieses verbinde / auch allbereit zu dem Ende 25. Rthl. hierauf ausgezahlt. Inmassen dann ich N. N. bekenne solche 25. Rthl. von Herrn N. baar empfangen zu haben / denselben darüber gebührender massen quitirende. Urkundlich ist dieser Contract von uns beyderseits eigenhändig in duplo unterschrieben und versiegelt worden / so geschehen den / 2c.

### XXXIX. Ein kürzerer.

**D**ennach ich Endts Benannter den hochgelahrten N. in puncto injuriarum contra N. zu meinem Rechtlichen Beystand ersuchet / und ihm für die ganze Führung der Sache 12. Rthl. zu geben versprochen / ihm auch darauf die Helffte allbereit ausgezahlt / so bekenne ich solches hiemit / und verpflichte mich / alsobald nach eingelangtem verhoffentlich glücklichen

Urtheil / den Rest der andern 6. Rthlr. nicht weniger danckbarlich zu entrichten / treulich und ohne Gefährde. Signatum N. den 2c.

### XL. Eine andere Verabredung / gleiches Inhalts.

**S**omit und in Krafft dieses verbinde ich mich / dem Edlen / 2c. N. welcher mir in einer Erbschaft. Sachen wieder N. gericht und auffer gerichtlich beyzustehen versprochen / daß ich demselben für seine habende Mühe / wosern dieselbe zu meinem besten ausschlagen wird / 100. Rånser Gũlden baar und auf einmahl zum Recompence bezahlen wolle und solle. Unterdessen erbiere ich mich nechst Abtragung aller Gerichts Kosten und jedermahliger Bezahlung seiner Schrifften / 1. Rthl. für den Bogen / wie auch für jeden Gerichts-Bara  $\frac{1}{2}$ . Rt. baaren Geldes zu erlegen; Habe ihm hierauf einen Ducate pro Arrha zugestellet / in Hoffnung / es werde wolgedachter mein Patron dießfalls seinen bekandten rühmlichen Fleiß / vermöge der ihm zugestellten Instruction und Vollmacht / anzuwenden willig und geneigt seyn. Urkündlich / und zu mehrer der Sachen Versicherung / habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschaffe bekräftiget. So geschehen N. den 2c.

### XLI. Instruction, einem Advocaten in einer Rechts-Sachen ertheilt.

**A**ls in meiner (bey dem Chur-Maynk-schen Gerichte zu Erfurt / wider den daselbst wohnenden Handelsmann N. gelieferter Waaren halber /) entstandenen Streitigkeit der hochgelahrte Herr N. sich advocando gebrauchen zu lassen erboten / so habe ich demselben gegenwärtige Instruction, wie er sich da-  
bey

bey vornehmlich zu verhalten / zu ertheilen für nöthig erachtet / jedoch alles dessen Dexterität anheim stellen wollen.

(1.) Beliebe Herr N. N. vor allen Dingen / und ehe noch die Sache vor Gericht gebracht wird / mit meinem Debitore in der Güte zu handeln / ihm meine Rechnung / so ich auf Begehren allemahl beschweren kan / vorzuzeigen / und desselbigen Erklärung mir schriftlich wissend zu machen.

(2.) Würde sich dann mein Debitor zu nichts verstehen wollen / hat er denselben gerichtlich zu belangen / die Abschrift der Rechnung neben meiner Vollmacht zu insinuiren / und darauf / wie Recht ist / zu verfahren.

(3.) Wofern der Debitor von mir Cautionem pro Reconvensione & Expensis, wie nicht zu zweiffeln / fordern würde / so habe ich meinen Schwager Hn. N. N. daselbst en albereit ersucht / solche Caution für mich zu prästiren / welche Satisfaction derselbe auch willig übernehmen wird.

(4.) Ist dem Debitori wegen Empfangs guter Waaren nicht leichtlich der Eyd zu deferiren / weil er ein liederlicher Mensch / und in Abfall seiner Nahrung durch Müßigang und Schwelgen gekommen ist.

(5.) So aber mir der Eyd zuerkannt werden solte / hat er denselben in meinem Nahmen zu acceptiren / jedoch daß ich meine Bücher und Rechnung allhier bey meiner Obrigkeit eyndlich beschweren möge.

(6.) Solte sich auch gewisse Nachricht eräugen / daß Debitor andern Leuten mehr schuldig sey / und ein Concurfus Creditorum wider ihn entstehen möchte / so wolte der Herr Advocatus einen Arrest auf alles dessen Vermögen legen lassen / und denselben debito modo & tempore prosequiren.

(7.) Post Conclusionem causæ wolle der Herr / zu Ersparung der Unkosten / in die Transmisionem Actorum nicht willigen / sondern beyrn löblichen Gericht alldar sprechen lassen / oder es dahin richten daß Beklagter die Verschickungs-Kosten alleine tragen und bezahlen müsse.

Sonsten erwarre ich zum wenigsten alle 4. Woche Besnachrichtigung / wie es mit der Sachen von einer Zeit zur andern stehe / und überlasse alle das andere des Hn. Patroni Freue und Legalität. Signatum N. den / 2c.

### XLII. Bestallung eines Buchhalters.

**Z**u wissen sey hiemit / demnach ich Unten-bemeldter auf meinem Contoir und Schreib-Stuben / zu Führung meiner Bücher / eines tüchtigen / fleißigen / und verschwiegenen Buchhalters benöthiget bin / daß mir dazu N. N. vor andern recommandiret worden. Wann ich nun dem (von glaubwürdigen Leuten / seines ehmaligen Wohlverhaltens wegen) / eingeholten Zeugnisse gänglichen Glauben beymesse / als will ich hiemit seiner Freue / Fleiß und Sorgfalt / meine Handels-Bücher / wie auch die Correspondenz / (so viel als die Zeit leiden wird / und er in 3. Tagen / die er Wochentlich / als Montag / Mittwoch und Freytag / mein Contoir abwarten soll / wird thun können /) aufgetragen haben ; Wofür ich ihm verspreche jährlich 100. Rthlr. (wann er / wie ich hoffe / præstanda præstiren / und seinem von sich gegebenen Reverse nachleben wird) richtig zu bezahlen. Wie er nun auch hingegen seiner Schuldigkeit ein Gnügen zu thun sancte verspricht / so sind dannenhero / zu beyderseits Verbindlichkeit / dieser Capitulation zwey gleich-lautende Exemplaria verfertigt / beyde von uns unterschrieben und versiegelt / und jedem Theile eines zugestellet worden / so geschehen / 2c.

NB.

NB. Es könnte auch von vorgehenden nur ein Exemplar verfertigt / und von dem Herrn dem Buchhalter oder Diener gegeben werden / Dieser hingegen wieder einen solchen Revers ausfertigen und dem Handels-Patrono einliefern :

## XLIII.

**D**emnach es dem Tit. Herrn N. N. gefallen / mir Endts Benannten die Führung seiner Handels-Bücher an zu vertrauen / dafür ich zur jährlichen Besohnung 100. (sage hundert) Rthlr. genießsen und empfangen soll / als verpflichte und reverseire ich mich hingegen / daß ich / zur Erkänlichkeit solches ehrlichen Salarii, und zur Danckbarkeit des in meine Capacität gesetzten guten Vertrauens / auch aus tragender und mir obliegender Schuldigkeit und Pflicht / meinen besten Fleiß / Mühe und Sorgfalt / in Haltung obgedachten meines Herrn Patroni seiner Handels-Bücher und Schriften / getreulich anwenden / in allem was mir unter Händen kommen möchte / treu und verschwiegen seyn / diesen Schaden in alle Weise und Wege abwenden / seiren Vortheil hingegen procuriren / und in Summa als thun will / was mir von gedachtem meinem Herrn Principal wird anbefohlen / und in geziemenden Handels-Geschäften zu verrichten aufgetragen werden : Nes bey Straffe / so ich solte darwider handeln / der Zurück Behaltung meines Salarii, auch / so solches nicht zreichen wolte / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel zu Herrn N. N. auf mich habenden gerechten Prætionen von nöhten. Urkundlich habe ich diesen Revers eigenhändig / und in Krafft einer jurtorischen Caution unterschrieben. So geschehen Leizig den 9. Junii 1709.